

Stenographisches Protokoll.

85. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 1. Juli 1948.

Inhalt.

1. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 154 bis 156/A (S. 2413).

2. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (477 d. B.), betreffend das Jugendschutzgesetz (655 d. B.).
Berichterstatter: Appel (S. 2413 und S. 2436);
Redner: Elser (S. 2418), Bundesminister Helmer (S. 2422), Wilhelmine Moik (S. 2424), Dr. Margaretha (S. 2426), Scharf (S. 2427), Hans (S. 2430), Zechtl (S. 2434) und Frieda Mikola (S. 2435); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2437).
- b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (603 d. B.), betreffend die Aufbringungs-Gesetz-Novelle (661 d. B.).
Berichterstatter: Seidl (S. 2437);
Redner: Honner (S. 2437);

Ausschußentschließung, betreffend Unterstellung der Wiener Randgemeinden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Aufbringung unter den Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich (S. 2437); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 2441).

- c) Bericht des Ausschusses für Energiewirtschaft über die Regierungsvorlage (605 d. B.), betreffend die Lastverteilungs-Novelle 1948 (660 d. B.).
Berichterstatter: Rauscher (S. 2441);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2441).

Eingelangt ist die Antwort des

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen (183/A. B. zu 225/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Die Anträge 154 bis 156/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der **1. Punkt** lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (477 d. B.): Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen** (Jugendschutzgesetz — JsSchG.) (655 d. B.).

Berichterstatter **Appel**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich die Regierungsvorlage über das Jugendschutzgesetz zu vertreten und Ihnen über die Arbeiten des Ausschusses für soziale Verwaltung zu berichten.

Der gegenständliche Gesetzentwurf regelt gesetzlich die Verwendung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, soweit sie in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die Einbringung der Regierungsvorlage war deshalb notwendig, da bisher auf dem Gebiete der Jugendschutzgesetzgebung noch die reichsrechtlichen Bestimmungen in Geltung sind. Bereits am 4. Dezember 1946 wurde ein Antrag der Abg. Probst und Genossen mit dem Inhalt eingebracht, ein Jugendschutz-

gesetz zu schaffen, das den Bedürfnissen der arbeitenden Jugend in Österreich und der österreichischen Rechtsauffassung entspricht. Schließlich wurde durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Versuch unternommen, ein modernes Jugendschutzgesetz zu schaffen, welches bedeutende Verbesserungen gegenüber den Jugendschutzbestimmungen, die unter Ferdinand Hanusch in der ersten Republik geschaffen wurden, enthält und insbesondere wesentliche Verbesserungen gegenüber den derzeit geltenden Jugendschutzbestimmungen beinhaltet.

Schon in der ersten Republik wurden unter dem ersten Staatssekretär für soziale Verwaltung, Ferdinand Hanusch, Jugendschutzbestimmungen geschaffen, die das Recht der arbeitenden Jugend zum erstenmal gesetzlich verankerten. Diese Bestimmungen blieben bis zum Jahre 1938 nahezu unverändert, und erst dem Machtantritt des Nationalsozialismus in Österreich blieb es vorbehalten, hier wesentliche Änderungen durchzuführen, beziehungsweise ein reichseinheitliches Jugendschutzgesetz zu schaffen, das eine merkliche Verschlechterung für die arbeitende Jugend, insbesondere in der Arbeitszeit, bedeutete. Man war daher bestrebt, diesem unmöglichen Zustand ein Ende zu bereiten und mit der gegenständlichen Regierungsvorlage einen Rechts-

zustand wiederherzustellen, der den Bedürfnissen der arbeitenden Jugend in Österreich entspricht.

Die bisher geltenden Jugendschutzbestimmungen des reichsdeutschen Jugendschutzgesetzes besagten, daß die Arbeitszeit grundsätzlich mit 48 Stunden festgelegt ist, die mit den Vor- und Abschlußarbeiten auf 51 Stunden und in Schichtbetrieben auf 52 Stunden, unter Umständen bis auf 54 Stunden ausgedehnt werden kann. Es waren ferner die Bestimmungen über die Mehrarbeitszuschläge in der Form geregelt, daß den Jugendlichen für geleistete Überstunden ein Mehrarbeitszuschlag von einem Hundertstel der monatlichen Erziehungsbeihilfe gewährt wurde, wobei zu bemerken ist, daß nur für Stundenlöhner ein 25prozentiger Zuschlag bewilligt war. Das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche und Lehrlinge war in diesem Gesetz überhaupt nicht verankert. Desgleichen war auch keine Maßnahme vorgesehen, die dem Lehrherrn die Möglichkeit der Ausübung des Züchtigungsrechtes gegenüber Jugendlichen und Lehrlingen genommen hätte.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde, als sie im Hause eingebracht wurde, einem Unterausschuß zugewiesen, dem die Abg. Frau Mikola, Aichhorn und Hans von der ÖVP, die Abg. Appel, Proksch, Scharf von der SPÖ und der Abg. Elser von der KPÖ angehörten. In mehreren Sitzungen wurde der Gesetzentwurf der gründlichsten Beratung unterzogen, ohne daß jedoch in diesem Unterausschuß eine Einigung über die wesentlichen Punkte der Regierungsvorlage, so betreffend die Regelung der Arbeitszeit, die in der Regierungsvorlage mit 40 Stunden in der Woche festgelegt ist, sowie über die Regelung der Wochenfreizeit, die in der Regierungsvorlage mit 60 Stunden begrenzt ist, hätte erzielt werden können. Außerdem war ein Streitpunkt die Schaffung, beziehungsweise gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauensmänner im Jugendschutzgesetz.

Außer dem Unterausschuß hat sich auch der Ausschuß für soziale Verwaltung in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzentwurf befaßt und die im nachfolgenden angeführten Änderungen durchgeführt.

§ 1 des gegenständlichen Entwurfes, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes festlegt, ist unverändert geblieben und besagt, daß es auf alle jugendlichen Dienstnehmer Anwendung findet, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Ausgenommen hievon sind die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Beschäftigten in privaten Haushalten, soweit sie auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Hier

wurde eine Einigung erzielt, doch ergab sich im Verlauf der weiteren Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung, daß durch die Mehrheit ein Antrag auf Abänderung des Abs. (2) gestellt wurde, der jedoch nicht verhandelt werden konnte, da die erforderliche Zweidrittelmehrheit für den Reassumierungsantrag nicht vorhanden war.

Der § 2, der die Begriffsbestimmungen enthält, wurde in der Form der Regierungsvorlage mit dem Abänderungsantrag des Abg. Proksch angenommen, welcher besagt, daß Pflegekinder und Mündel nicht unter den Begriff der eigenen Kinder fallen, um dadurch den Rahmen des Gesetzes enger zu ziehen und zu verhindern, daß Pflegekinder und Mündel nur deshalb angenommen werden, um billige Arbeitskräfte zu bekommen.

Der § 3 wurde ebenfalls in unveränderter Form angenommen.

Auch über § 4, der den Begriff der Kinderarbeit festlegt, konnte eine Einigung erzielt werden, so daß er gleichfalls in der ursprünglichen Form angenommen wurde.

In der Überschrift zu § 5 wurde auf Antrag des Herrn Abg. Hans der Begriff des Gesetzes dadurch enger gezogen, daß sie nicht nur auf die Verwendung, sondern auch auf die Beschäftigung von Kindern Bezug nimmt. Dieselbe Änderung ergab sich auch in der Überschrift zu § 6. Ansonsten war in der Regierungsvorlage ausgedrückt, daß die Landesjugendämter die Bewilligung zur Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen und dergleichen erteilen können. Über Einspruch einzelner Landesregierungen mußte jedoch diese Fassung dahingehend abgeändert werden, daß an Stelle des Wortes „Landesjugendamt“ die Worte „Amt der Landesregierung“ zu setzen sind, weil die Landesjugendämter den Landesregierungen unmittelbar unterstehen.

Im § 6 wurde ferner auf Antrag des Herrn Abg. Hans und über Wunsch des Unterrichtsministeriums noch eine Abänderung vorgenommen, die dahin geht, daß die Fassung, daß die zuständigen „Schulleitungen“ zu hören sind, gestrichen werden soll und an ihre Stelle die „Schulbehörden“ zu setzen sind, weil die Schulleitungen gleichfalls untergeordnete Dienststellen, u. zw. der Schulbehörden sind.

Um keinen Zweifel in der Auslegung der Abs. (1) bis (6) des § 6 aufkommen zu lassen, wurde, gleichfalls über Antrag des Herrn Abg. Hans, ein neuer Abs. (7) aufgenommen, der besagt, daß für die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und dergleichen die Bewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 6, Abs. (1) bis (6), nicht erforderlich ist, wenn es sich um Aufführungen der Schulbehörden handelt. Jedoch ist auch

in diesem Falle die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

Die §§ 7 und 8 waren unbestritten und wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 9 wurde gleichfalls mit analogen Änderungen wie bei § 6 angenommen; über Antrag des Herrn Abg. Ing. Raab wurden die Worte „Die Bezirksjugendämter haben zu ihrer Unterstützung erforderlichenfalls“ und die Worte „sowie die Kammern für Arbeiter und Angestellte heranzuziehen“ aus dem Paragraphen herausgenommen.

§ 10 wurde in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage angenommen, da sich hier keine Unstimmigkeiten ergaben. Dieser Paragraph besagt, daß die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Einrechnung der Ruhepausen laut § 15 ist.

Außerdem wurde über Antrag des Abg. Dr. Margaretha ein neuer Absatz eingefügt, der besagt, daß die Jugendlichen verpflichtet sind, jedem ihrer Dienstgeber mitzuteilen, in welchem Ausmaß sie jeweils in den einzelnen Betrieben beschäftigt sind, denn § 11, Abs. (1), besagt, daß Jugendliche, auch wenn sie bei mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, nur bis 44 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Der § 11 konnte schon im Unterausschuß keiner Erledigung zugeführt werden, weil die Abgeordneten der SPÖ in bezug auf die 40stündige Arbeitswoche für die Fassung der Regierungsvorlage eintraten, wogegen die Abgeordneten der ÖVP die Ansicht vertraten, daß die 40stündige Arbeitszeit insofern eine Schädigung der Jugendlichen wäre, als, wenn solche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, die Lehrherren in Hinkunft kaum mehr Lehrlinge aufdingen würden. Auf Antrag der Mehrheit wurde nun der Paragraph dahingehend geändert, daß an Stelle der 40stündigen die 44stündige Arbeitszeit zu setzen ist. Dazu hat der Abg. Proksch namens der sozialistischen Abgeordneten einen Minderheitsantrag eingebracht, den Sie im Bericht des Ausschusses vorfinden.

Der § 12, Abs. (1), wurde mit der Streichung des ersten Wortes „Kalenderwoche“ unverändert angenommen. Dem Abs. (2) wurde in der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt. Der Abs. (3) der Regierungsvorlage wurde über Antrag des Abg. Dr. Margaretha gestrichen und mit folgendem Wortlaut neu formuliert (*liest*):

„Die Dauer der Mehrarbeitsleistung nach Abs. (2) darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten und dadurch die

Gesamtwochenarbeitszeit nicht über sieben- undvierzig Stunden hinaus verlängert werden.“

Auch hiezu wurde vom Abg. Proksch ein Minderheitsantrag, fußend auf der Regierungsvorlage, eingebracht, da es in der Regierungsvorlage ursprünglich hieß, daß jede Arbeitsleistung über 40 Stunden als Mehrarbeit zu bezeichnen ist, beziehungsweise daß die wöchentliche Arbeitszeit, Vor- und Abschlußarbeit inbegriffen, 41 Stunden nicht überschreiten darf.

Der Abs. (4) wurde in der Fassung der Regierungsvorlage unter Anfügung eines neuen Satzes angenommen.

Im § 13, Abs. (1), wurden lit. a und b unverändert angenommen. Auf Antrag des Abg. Elser und des Abg. Appel wurde ein Nachsatz angefügt, der besagt, daß die Untersuchung des Jugendlichen auf seine Arbeitsfähigkeit durch einen Amts-, Arbeitsinspektions-, Betriebs- oder Kassenarzt durchgeführt werden kann, um zu verhindern, daß Lehrlinge etwa nur zu Vertrauensärzten der Unternehmer geschickt werden und sich dadurch eine Beeinflussung in der ärztlichen Beurteilung der Jugendlichen ergeben könnte.

Abs. (2) der Regierungsvorlage wurde über Antrag des Abg. Dr. Margaretha gestrichen. Hiezu meldete die Abg. Moik einen Minderheitsantrag an, welcher verlangt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Jugendlichen in privaten Haushalten Anwendung finden sollen, wie dies ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgeschlagen war.

Im § 14, Abs. (1), wurde analog der Abänderung des § 11 mit Mehrheit die Zeit von 40 Stunden auf 44 Stunden abgeändert. Auch hiezu wurde durch den Abg. Proksch ein Minderheitsantrag gestellt.

Der Abs. (2) des § 14 wurde dahingehend geändert, daß, sofern durch Kollektivverträge nichts anderes bestimmt ist, dem Jugendlichen für Mehrarbeit ein Mehrarbeitszuschlag in der Höhe von 50 v. H. des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes oder der Lehrlingsentschädigung gebührt. Der zweite Halbsatz, der die jugendlichen Hausgehilfinnen betrifft und nach der Fassung des Unterausschusses aussprach, daß den jugendlichen Hausgehilfinnen für Mehrarbeit ein Mehrarbeitszuschlag in der Höhe von 100 Prozent des Barlohnes zu gewähren ist, wurde gestrichen. Deshalb wurde von der Abg. Moik auch hiezu ein Minderheitsantrag angemeldet.

§ 15, Abs. (1), betreffend Ruhepausen und Ruhezeiten, war unbestritten und wurde angenommen. Abs. (2) wurde über Antrag der Mehrheit gestrichen. Auch hier wurde von der Abg. Moik ein Minderheitsantrag eingebracht.

§ 16, Abs. (1), war nicht umstritten und wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, die besagt, daß den Jugendlichen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit in der Dauer von zwölf Stunden zu gewähren ist. Hiezu ist zu bemerken, daß sich diese zwölfstündige ununterbrochene Freizeit auf einen Zeitraum von 24 Stunden erstreckt, also auch dann, wenn die Arbeitszeit über 20 Uhr hinausgeht. Auch in diesen Fällen muß die zwölfstündige Ruhezeit gegeben werden. Der Abs. (2) wurde über Antrag des Abg. Elser gestrichen.

Vom § 17, der die Nachtruhe betrifft, wurde der Abs. (1) unverändert angenommen. Der Abs. (2) war deshalb heftig umstritten, weil in der Regierungsvorlage vorgesehen war, daß im Gast- und Schankgewerbe Ausnahmen zulässig sind und Jugendliche in diesen Berufen bis 21 Uhr beschäftigt werden dürfen. Hiezu stellte der Abg. Proksch schon im Unterausschuß den Antrag, daß diese Stelle der Regierungsvorlage in „zwanzig Uhr“ abgeändert wird. Im Ausschuß für soziale Verwaltung konnte keine Einigung erzielt werden. Abg. Proksch zog seinen ursprünglichen, im Unterausschuß gestellten Antrag zurück, wogegen die Mehrheit den Antrag auf Abänderung in „zweiundzwanzig Uhr“ stellte. Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen. Auch hiezu meldete Abg. Proksch einen Minderheitsantrag an.

Abs. (3) wurde unverändert angenommen. Abs. (4) erhält bloß die Abänderung, daß die Zitation des § 22 in § 23 abgeändert wird.

Der § 18 betrifft die Sonn- und Feiertagsruhe. Der Abs. (1) wurde mit unwesentlichen Textänderungen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Zu Abs. (2) stellte Abg. Dr. Margaretha den Antrag auf Streichung der lit. a, die die Hausgehilfinnen betrifft. Nachdem der Antrag mit Mehrheit angenommen worden war, stellte die Abgeordnete Moik hiezu einen Minderheitsantrag, der, auf der Regierungsvorlage fußend, besagt, daß lit. a der Regierungsvorlage im Abs. (2) des § 18 zu bleiben hätte. Durch den Mehrheitsbeschluß des Ausschusses für soziale Verwaltung ändert sich die Zitation, indem lit. b der Regierungsvorlage zu lit. a und lit. c zu lit. b werden.

Im Abs. (3) wird die Anführung von lit. b und c gestrichen. Abs. (4) wurde wieder in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zur Wochenfreizeit wäre zu berichten, daß über § 19 im Unterausschuß gleichfalls keine Einigung erzielt werden konnte und daß bei den Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung die Wochenfreizeit, welche ur-

sprünglich in der Regierungsvorlage mit 60 Stunden festgelegt war, auf 43 Stunden abgeändert wurde. Abg. Proksch meldete auch hiezu einen Minderheitsantrag an.

Im Abs. (2) wurde auf Grund des Antrages der Abgeordneten der ÖVP die Wochenfreizeit gleichfalls auf 43 Stunden abgeändert. Ferner wurde eine kleine textliche Änderung durch die Streichung der Worte „oder einer auf Grund des § 20, Abs. (1), erlassenen Ausnahmebestimmung“ vorgenommen. Die Streichung war deshalb erforderlich, weil Abs. (1) des § 20 bei den Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung gestrichen wurde.

§ 21 spricht das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche und Lehrlinge mit der Ausnahme der Heimarbeiter aus. Er wurde in der ursprünglichen Form nur mit einer textlichen Änderung angenommen, wonach an Stelle der Worte „Lehrlinge ohne Unterschied des Alters“ die Worte zu setzen sind „Lehrlinge unter achtzehn Jahren“.

Neu aufgenommen wurde über einstimmigen Antrag des Unterausschusses ein § 22, der besagt, daß dem Lehrherrn den Lehrlingen gegenüber keinerlei Züchtigungsrecht in Ausübung der Erziehungsrechte zusteht. Ein derartiges Verbot war bisher weder in den Jugendschutzbestimmungen der ersten Republik noch in den nazistischen Jugendschutzbestimmungen gesetzlich verankert. Ferner dürfen Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen, soweit diese nicht schon im § 200 des Allgemeinen Berggesetzes verankert sind, über Jugendliche nicht verhängt werden.

Der Abschnitt 4 besagt im neuen § 26, dem § 25 der Regierungsvorlage, daß in den Betrieben, in denen Jugendliche beschäftigt sind, an sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen ist, das alle Daten über die dort beschäftigten Jugendlichen enthält, die zur Einsichtnahme des Arbeitsinspektors, der Jugendlichen selbst und der Betriebsvertretungen notwendig erscheinen. Dieser Paragraph ist dahingehend abgeändert worden, daß dieses Verzeichnis nur in solchen Betrieben anzubringen ist, die mehr als fünf Jugendliche beschäftigen.

Der neue § 27 wurde in sinngemäßer Abänderung des § 25 der Regierungsvorlage angenommen; danach ist in Betrieben mit mehr als fünf Jugendlichen ein Abdruck dieses Gesetzes auszulegen.

§ 28 der neuen Fassung wurde sinngemäß zu § 6, Abs. (1), abgeändert und mit dem Ergänzungsantrag des Abg. Dr. Margaretha, daß neben der Kammer für Arbeiter und Angestellte auch die gesetzlichen Vertreter der Dienstgeber zu hören sind, angenommen.

Die neuen §§ 29 und 30 wurden unverändert angenommen.

Über das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen gemäß § 31 ist zu sagen, daß dieser Paragraph, abgesehen von einer Abänderung analog zu § 28 des jetzigen Gesetztextes, im übrigen unverändert angenommen wurde. Gleichfalls unbestritten war der § 31 der Regierungsvorlage, der unverändert als § 32 angenommen wurde.

Dem § 32 der Regierungsvorlage — § 33 des Gesetzentwurfes — ist ein neuer Abs. (1) angefügt worden, der besagt, daß in den geltenden Rechtsvorschriften der Ausdruck „Erziehungsbeihilfe“, den wir in den deutschen Jugendschutzbestimmungen noch vorfinden, durch „Lehrlingsentschädigung“ zu ersetzen ist.

Der § 33 der Regierungsvorlage wurde als § 34 einstimmig angenommen.

Zum Anhang, der das Verbot von Arbeiten ausspricht, mit denen Jugendliche beschäftigt werden dürfen, wäre zu bemerken, daß es ursprünglich in der Regierungsvorlage hieß, daß Jugendliche zu Kolportage sowohl gewerbsmäßig gegen Entgelt als auch unentgeltlich nicht zugelassen werden dürfen. Diese Bestimmung wurde über Antrag des Abg. Scharf im Unterausschuß dahingehend abgeändert, daß die unentgeltliche Kolportage durch Jugendliche erlaubt sein soll.

Zu diesem Gesetzentwurf, der Ihnen, meine Damen und Herren, vorliegt, wurde eine Reihe von Minderheitsanträgen gestellt.

Wie schon erwähnt, besagt ein Antrag zu § 11, daß die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen acht Stunden und ihre Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein Minderheitsantrag des Abg. Proksch zu § 12, Abs. (3), besagt, daß durch eine Mehrarbeitsleistung nach Abs. (2) sinngemäß der Fassung der Regierungsvorlage die Wochenarbeitszeit 41 Stunden nicht überschreiten darf.

Zu § 13, Abs. (2), wurde von der Abg. Moik ein Minderheitsantrag gestellt, der besagt, daß in privaten Haushalten die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über 16 Jahre bis zur Höchstdauer von 48 Stunden verlängert werden kann. Dieser Absatz wurde bekanntlich im Ausschuß für soziale Verwaltung über Antrag der Mehrheit gestrichen.

§ 14, Abs. (1), soll auf Grund eines Minderheitsantrages des Abg. Proksch in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleiben und lauten, daß als Mehrarbeit jede Arbeitsleistung gilt, die über 40 Stunden in der Arbeitswoche hinausgeht.

Zu § 14, Abs. (2), wurde wieder durch die Abg. Moik ein Minderheitsantrag gestellt,

der verlangt, daß der jugendlichen Hausgehilfin für Mehrarbeit mindestens 100 Prozent des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Barlohnes zu bezahlen ist.

Zu § 15, Abs. (2), wurde von der gleichen Abgeordneten ein Minderheitsantrag gestellt, der gleichfalls auf die Hausgehilfinnen Bezug nimmt und besagt, daß in privaten Haushalten innerhalb der täglichen Arbeitszeit den Jugendlichen Ruhepausen in der Gesamtdauer von drei Stunden gewährt werden sollen; hievon hat eine ununterbrochene Ruhepause in der Dauer von eineinhalb Stunden in die Mittagszeit zu fallen.

Zu § 17, Abs. (2), stellte Abg. Proksch einen Minderheitsantrag, nach welchem im Gast- und Schankgewerbe Jugendliche über 16 Jahre, so wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, nur bis 21 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Zu § 18, Abs. (2), wo über Antrag der Mehrheit lit. a „in privaten Haushalten“ gestrichen wurde, stellte die Abg. Moik den Minderheitsantrag, daß diese Litera bleiben soll.

§ 19 wurde schon eingehend besprochen. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die wöchentliche Freizeit 60 Stunden zu betragen hätte, was über Antrag der Mehrheit auf 43 Stunden abgeändert wurde. Auch hiezu wurde vom Abg. Proksch ein dementsprechender Minderheitsantrag gestellt.

Einen weiteren Minderheitsantrag stellte der Abg. Proksch auf gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauenspersonen in Betrieben mit mehr als vier jugendlichen Beschäftigten. Der Antrag fordert ferner, daß die Jugendvertrauenspersonen in sinngemäßer Anwendung des Betriebsrätegesetzes zu wählen seien; die Jugendlichen sollen jedoch dem Betriebsrat nicht angehören, sondern jeweils zu den Beratungen des Betriebsrates zugezogen werden, soweit es sich um die Behandlung von Jugendfragen handelt.

Der Abs. (3) des im Minderheitsantrag begehrten neuen § 27 besagt, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, die auf Kündigungsschutz und Entlassung Bezug nehmen, analog auch auf die Jugendvertrauenspersonen Anwendung finden sollen.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage eingehendst behandelt und letztlich den vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung erteilt. Es ist sicherlich richtig, daß der Ihnen nun vorliegende Gesetzentwurf nicht in allen Punkten den Forderungen der arbeitenden Jugend unseres Landes entspricht. Es ist jedoch bei diesem heute vom Hause zu beschließenden Gesetz ein merklicher Fort-

schritt gegenüber den bisher geltenden Jugendbestimmungen aus der ersten und der zweiten Republik festzustellen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher an die Damen und Herren des Hohen Hauses den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Die Minderheitsanträge der Abg. Proksch und Genossen, beziehungsweise Wilhelmine Moik und Genossen haben folgenden Wortlaut:

1.

§ 11, Abs. (1), soll lauten:

„(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten.“

2.

§ 12, Abs. (3), soll lauten:

„(3) Durch eine Mehrarbeitsleistung nach Abs. (2) darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen nicht über einundvierzig Stunden hinaus verlängert werden.“

3.

§ 13, Abs. (2), soll lauten:

„(2) In privaten Haushalten kann die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über sechzehn Jahre bis zur Höchstdauer von achtundvierzig Stunden verlängert werden.“

4.

§ 14, Abs. (1), soll lauten:

„(1) Als Mehrarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über vierzig Stunden in der Arbeitswoche hinausgeht.“

5.

§ 14, Abs. (2), soll lauten:

„(2) Für Mehrarbeit gebührt dem Jugendlichen ein Mehrarbeitszuschlag. Er beträgt mindestens 50 v. H. des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung), bei jugendlichen Hausgehilfinnen mindestens 100 v. H. des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Barlohnes.“

6.

§ 15, Abs. (2), soll lauten:

„(2) In privaten Haushalten müssen innerhalb der täglichen Arbeitszeit den Jugendlichen Ruhepausen in der Gesamtdauer von drei Stunden gewährt werden; hiervon hat eine ununterbrochene Ruhepause in der Dauer von einundhalb Stunden in die Mittagszeit zu fallen.“

7.

§ 17, Abs. (2), soll lauten:

„(2) Im Gast- und Schankgewerbe dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre bis einundzwanzig Uhr beschäftigt werden.“

8.

Im § 18, Abs. (2), ist folgende lit. a einzuschalten:

„a) in privaten Haushalten;“

Lit. a und b des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung werden lit. b und c.

9.

§ 19 soll lauten:

„(1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit in der Dauer von sechzig Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll spätestens um 7 Uhr früh am Samstag beginnen.

(2) Die Vorschrift des Abs. (1) gilt nicht, soweit die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen auf Grund der Vorschriften des § 18 zugelassen ist, doch muß in den Fällen des § 18, Abs. (2), lit. b, den Jugendlichen in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche eine ununterbrochene sechzigstündige Freizeit gewährt werden.“

10.

Als neuer § 27 mit der Überschrift „Jugendvertrauenspersonen“ ist einzufügen:

„§ 27. (1) In Betrieben, die mehr als vier Jugendliche beschäftigen, sind von diesen Jugendvertrauenspersonen zu wählen, die im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat die Wünsche der Jugendlichen vertreten und deren Erziehung überwachen.

(2) Zwecks Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Jugendvertrauenspersonen sind nicht Angehörige des Betriebsrates, sie sind jedoch den Beratungen hinzuzuziehen, wenn die Interessen der jugendlichen Betriebsangehörigen in Frage kommen.

(3) Die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes bezüglich Kündigung und Entlassung sind analog anzuwenden.“

Abg. **Elsner**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis der Umarbeitung der wesentlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage. Mit großen Hoffnungen wurde in den Kreisen unserer jugendlichen Staatsbürger das sogenannte Jugendschutzgesetz erwartet. Der Herr Sozialminister und mit ihm die beiden Regierungsparteien haben diese berechtigten Hoffnungen durch ihre großzügigen Versprechungen noch entsprechend genährt. Diese Hoffnung der Jugendlichen, ein fortschrittliches Jugendschutzgesetz zu erhalten, hat sich wieder einmal als trügerisch erwiesen.

Das vorliegende Gesetz hat im Laufe der Unterausschußberatungen und der Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung solche

Verschlechterungen erfahren, daß es als Jugendschutzgesetz schlechthin gar nicht mehr angesprochen werden kann. Dies scheinen ja auch alle Abgeordneten der Regierungsparteien eingesehen zu haben. Daher wurde der Untertitel „Jugendschutzgesetz“ aus dem Gesetz eliminiert, und aus dem so viel propagierten „Jugendschutzgesetz“ ist ein ganz einfaches „Beschäftigungsgesetz für Kinder und Jugendliche“ geworden. Der Herr Berichterstatter hat dieses Gesetz eingehend erörtert. Ich werde auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes noch zu sprechen kommen.

Die Tatsache der völligen Änderung der Regierungsvorlage war auch der Grund, weshalb gestern vor dem Parlamentsgebäude eine Demonstration stattgefunden hat. Es wird gut sein, nicht so ohne weiteres über diese Vorfälle hinwegzugehen. Ich werde mir daher erlauben, einige Feststellungen dazu zu machen:

Demonstrationen, meine Damen und Herren, sind an sich nichts Ungewöhnliches. In einem demokratischen Staatswesen muß man den Bürgern und nicht zuletzt auch unseren Jungbürgern das Recht einräumen, ihre Meinung auch öffentlich kundzugeben. (*Ruf bei der ÖVP: Gibt es auch im Osten Demonstrationen?*) Nun, dies ist geschehen, und das war ihr gutes Recht; mehr wollten die jugendlichen Demonstranten nicht. Es wurden niemand belästigt, kein Exekutivorgan wurde angegriffen, noch weniger sonst jemand tätlich angegriffen. (*Abg. Weikhart: HJ-Führer Fischer hat zur Jugend gesprochen! — Abg. Fischer: Blöder Verleumder! — Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Die Absicht der Demonstranten war lediglich, eine fünfgliedrige Abordnung zu den drei politischen Parteien in das Parlamentsgebäude entsenden zu dürfen. Diese Absicht wurde von der Polizei ganz unberechtigt verhindert. (*Zwischenrufe.*) Mein Parteifreund, Abg. Fischer, wurde ersucht, diese Delegation zu empfangen, konnte dies aber nicht im Parlamentsgebäude tun, weil er beim Hinausgehen erfuhr, daß die Abordnung nicht hereingelassen wurde. Er begab sich daher hinaus und sprach zu den Demonstranten. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Das ist eine einfache Feststellung.

Ich begreife die Zwischenrufe der Kollegen von der Sozialistischen Partei gar nicht! Wo befinde ich mich denn? Befinde ich mich in der Zeit vor 20 Jahren? Damals hat man von der rechten Seite, von der Seite der Reaktion her, genau dieselben Zwischenrufe gehört, wenn es sich um Demonstrationen der Wiener Arbeiterschaft gehandelt hat. Um einige Feststellungen kommt man hier nicht herum! (*Abg. Frühwirth: Dürfen die Staatsbürger in den Volksdemokratien auch vor dem Parlament demonstrieren?*)

Ich möchte zu der einen sachlichen Feststellung nun noch eine zweite hinzufügen. Ein großer Teil der Polizeibeamten versah seinen Dienst ohne viel Aufregung — dazu war ja auch kein Anlaß — korrekt und anständig, ein Teil jedoch benahm sich aggressiv und brutal gegen diese jugendlichen Mitbürger. Daß Dutzende von Verhaftungen vorgenommen wurden, das wäre an sich nichts besonders Weltbewegendes, aber was sich bei diesen Verhaftungen und beim Abführen abgespielt hat, muß tatsächlich schärfstens kritisiert werden. Junge Menschen wurden unter skandalösen Begleiterscheinungen abgeführt. Die Demonstranten wurden von einzelnen Polizeiorganen bei den Haaren gepackt, über die Straße geschleift und mit Fußtritten in die Überfallsautos hineingeworfen. (*Erregte Zwischenrufe. — Abg. Frühwirth: Haben Sie es gesehen?*) Das sind Tatsachen, die niemand ableugnen kann, der die Vorgänge selbst gesehen hat. (*Widerspruch und große Unruhe.*)

Es muß auch auf das schärfste kritisiert werden, daß ein Teil dieser Polizeibeamten die Erkennungsnummern abgelegt hatte. Sie taten dies, wie ich hörte, auf Befehl. Wer aber hat den Befehl gegeben, daß einzelne Polizeiorgane ihre Erkennungsmarken ablegen sollten?

Meine Damen und Herren! Die Erkennungsnummern sind die einzige Möglichkeit, durch die sich der einzelne Staatsbürger, der schließlich den Exekutivorganen und ihren Weisungen zu folgen hat, vor Mißbräuchen der Amtsgewalt schützen kann, denn auf Grund dieser Erkennungsnummern kann er gegen einen Mißbrauch eines Exekutivorgans zum mindesten nach der Amtshandlung Beschwerde führen. Das Ablegen der Erkennungsnummern hat daher einzig und allein den Grund gehabt, daß sich die betreffenden Polizeiorgane davor schützen wollten, von ihren vorgesetzten Stellen wegen ihrer Mißbräuche und Brutalitäten nachträglich zur Verantwortung gezogen zu werden. (*Zwischenrufe. — Abg. Hans: Wahrscheinlich wollten sie sich vor einer Verschleppung schützen!*) Damit, meine Damen und Herren, haben diese Polizeibeamten selbst bewiesen, daß sie Dinge gemacht haben, die weit über ihre Befugnisse hinausgegangen sind. Daran ändern auch Ihre Zwischenrufe nichts, im Gegenteil, Sie als Volksvertreter hätten die Aufgabe, diese Mißbräuche einzelner Exekutivorgane entsprechend zu rügen! Die Exekutive hat es auch nicht notwendig, zu solchen Mißbräuchen zu greifen. (*Zwischenrufe und Gegenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich bitte daher den Herrn Innenminister, diese Vorfälle objektiv zu untersuchen und sie strengstens zu ahnden. Hohes Haus! Diese Vorfälle

sind nicht danach angetan, das Ansehen unserer Exekutive zu heben (*Zwischenrufe — Abg. Hans: Wo sind die Drahtzieher?*), sie sind im Gegenteil eher geeignet, ihr Ansehen zu schädigen. Soviel über die Vorgänge vor dem Parlamentsgebäude.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun, daß ich zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes namens meiner Partei einiges sage. Im § 1 der Vorlage, der den Geltungsbereich des Gesetzes umschreibt, soll auf Antrag der Österreichischen Volkspartei eine große Kategorie von Jugendlichen, die in privaten Haushalten tätig sind, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Gerade die jugendlichen Hausgehilfinnen benötigen meiner Meinung nach einen größeren gesetzlichen Schutz. Ich möchte keine Pauschalverdächtigungen aussprechen. Es gibt zweifelsohne im allgemeinen gute, verantwortungsbewußte Arbeitgeber, bei denen es die jungen Mädel ganz gut haben, aber es gibt auch eine Reihe von Fällen, in denen die jugendlichen Hausgehilfinnen tatsächlich Ausbeutungsobjekte sind. Von Herrgottsfrüh bis spät in die Nacht hinein müssen diese jungen Mädel Hausgehilfennendienste tun, ja noch mehr, sie sind häufig allen möglichen Schikanen und Attacken ausgesetzt, und es sind durchaus nicht Einzelfälle, daß man diese jugendlichen Hausgehilfinnen auch manchmal schwersten sittlichen Attacken und Gefahren aussetzt. Gerade deshalb wäre es wichtig gewesen, daß man in dieses angebliche Beschäftigungsgesetz für Kinder und jugendliche Personen die jugendlichen Hausgehilfinnen aufgenommen hätte. Die Regierungsvorlage sah ja auch tatsächlich die Aufnahme dieser großen Kategorie von jugendlichen Personen vor.

Das Gesetz enthält zwei Hauptabschnitte, von denen der eine die Beschäftigung von Kindern und der andere die Beschäftigung von Jugendlichen bis zum achtzehnten Lebensjahr behandelt, wobei das Gesetz meistens einen Unterschied zwischen jugendlichen Personen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr und solchen von sechzehn bis achtzehn Jahren macht. Über diese Dinge hat der Berichterstatter bereits referiert, es erübrigt sich, dies noch einmal zu betonen.

Der § 11, wohl der wichtigste des Gesetzes, behandelt die Arbeitszeit für Jugendliche. Die Regierungsvorlage sah eine 40-Stunden-Woche vor. Auf Antrag der Österreichischen Volkspartei wurde diese wichtigste Bestimmung auf 44 Stunden abgeändert. Ein Teil der Sprecher der ÖVP begründete diese Erhöhung der Wochenarbeitszeit damit, daß sie auf die Schwierigkeiten der Unterbringung

jugendlicher Arbeiter in Gewerbe, Industrie und sonstigen Wirtschaftszweigen hinwies. Vor allem wurde diese Hinaufsetzung von 40 Stunden auf 44 Stunden damit begründet, daß man der Wirtschaft eine solche Belastung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumuten könne. Das waren die Argumente der Sprecher der Volkspartei.

Es wirft sich nun die Frage auf: Weshalb haben die Jugendlichen in Österreich ohne Unterschied der Partei — das möchte ich hier ganz besonders feststellen — die 40-Stunden-Woche begehrt? War es vielleicht allgemeine Arbeitsunlust? Nichts von alledem. Man gehe in die Werkstätten der gewerblichen Betriebe, man gehe in unsere Fabriken, man gehe in die privaten Haushalte, und man muß feststellen, daß unsere Jungen und Mädel ihre Pflicht eigentlich völlig erfüllen. Man sieht oft Leistungen, die man eigentlich als Höchstleistungen bezeichnen müßte, ja man staunt oft über die Arbeitsleistungen jugendlicher Personen, wenn man dabei ihren körperlichen Zustand, ihre körperliche Konstitution berücksichtigt. Es kann also keineswegs Arbeitsunlust sein, weshalb unsere Jugend gemeinsam die 40-Stunden-Woche gefordert hat. Die geringe Zahl von Faulenzern, die ich keineswegs bestreiten will, darf doch sicher nicht dazu berechtigen, die große Masse unserer jugendlichen Mitbürger als Müßiggänger zu bezeichnen. Das ist auch von keiner Seite her geschehen.

Ein Hauptgrund für die 40-Stunden-Woche sind die verheerenden Gesundheitsverhältnisse unserer Jugend. Ich spreche gar nicht von dem Gesundheitszustand der Kinder, welcher allgemein bekannt ist, denn ich möchte nicht allzusehr von den Hauptbestimmungen des Gesetzes abweichen.

Aber auch die Gesundheitsverhältnisse der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sind teilweise verheerend. Ich habe mir schon gestern erlaubt, auf die weitverbreitete Tuberkulose hinzuweisen; gerade dieser Würgeengel des arbeitenden Volkes ist in den Reihen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sehr verbreitet. Es ist daher schon vom Standpunkt der Volksgesundheit aus gesehen eine Notwendigkeit, daß die Kraft der jungen Menschen irgendwie geschont wird. Man spricht doch mit Recht davon, daß die Jugend das kostbarste Gut einer Nation sei; mit diesem kostbarsten Gut muß man freilich haushalten. Die Jugend soll ja einst unser Erbe übernehmen, wir brauchen die Jugend ja auch beim Wiederaufbau. Die Schonung der Arbeitskraft, die Schonung der körperlichen und geistigen Konstitution der Jugendlichen liegt daher im Interesse nicht nur der gesamten

Nation, sondern auch im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens. Was nützt es uns, wenn wir den Jugendlichen über seine geistigen und körperlichen Kräfte hinaus zur Arbeit heranziehen? Er wird sehr oft in den Krankenstand treten, und wenn er schon von irgendeiner Infektionskrankheit befallen ist, wird diese Krankheit rascher fortschreiten. Die Wirtschaft hat also, streng genommen, gar nichts davon, wenn sie die Forderung der Jugendlichen auf die 40stündige Wochenarbeitszeit nicht berücksichtigt, beziehungsweise sie mit der Begründung, die ich bereits kurz erwähnt habe, ablehnt.

Der § 12 sieht noch Ausnahmebestimmungen vor. Nach diesem Paragraphen kann die in diesem Entwurf vorgesehene Normalarbeitszeit von 44 Stunden auf 47 Stunden wöchentlich erhöht werden. Wir haben es also mit einer 47stündigen Arbeitszeit zu tun, ja noch mehr, wenn Sie im Gesetz ganz objektiv die Ausnahmebestimmungen studieren, müssen Sie mit mir einer Meinung sein, daß auf Grund dieses Beschäftigungsgesetzes, das nach den Worten des Herrn Berichterstatters angeblich einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der Reichsgesetzgebung darstellt, an dem heutigen Rechtszustand bezüglich der Arbeitszeit im wesentlichen nichts geändert wird. Es ist auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschäftigungsgesetzes in den Ausnahmefällen, die im Gesetz vorgesehen sind, möglich, jugendliche Personen, vor allem jugendliche Personen vom 16. bis zum 18. Lebensjahr, weit über 50 Stunden in der Woche arbeiten zu lassen. Auch auf Grund der Bestimmungen des Reichsjugendschutzgesetzes — mir fällt es nicht ein, die Nazi zu verteidigen, ich glaube, das werden Sie mir auch gar nicht zumuten — besteht diese Möglichkeit. Ich behaupte also, daß sich in bezug auf die Arbeitszeit gegenüber dem jetzigen Rechtszustand durch das neue Gesetz im wesentlichen gar nichts ändert. Soviel also über die Arbeitszeit.

Ich komme nun zur Wochenendfreizeit. In dem Moment, als die Mehrheit des Hauses die Forderung nach Einführung der 40-Stunden-Woche abgelehnt und an ihre Stelle die 44-Stunden-Woche gesetzt hat, fiel natürlich auch die zweite Hauptforderung der Jugendlichen nach Einführung der 60-Stunden-Wochenendfreizeit. Ich könnte für diese Forderung ähnliche Argumente ins Treffen führen, wie ich sie mir erlaubt habe, bei § 11 dem Hohen Hause vorzutragen, ich glaube aber, es ist dies nicht nötig.

Der § 21 behandelt das Verbot der Akkordarbeit. Hier wurde ein Kompromiß erzielt, welches allerdings nicht verhindert, meine Damen und Herren, daß das Verbot für

jugendliche Heimarbeiter nicht gilt. Diese jugendlichen Heimarbeiter können daher nach wie vor mehr oder weniger, ich will nicht sagen schrankenlos, aber doch ausgebeutet werden, denn auf sie findet dieses Gesetz, das ohnehin nur sehr beschränkte Schutzbestimmungen für die Jugendlichen vorsieht, jedenfalls keine Anwendung.

Der § 22 behandelt das Züchtigungsverbot. Der Herr Berichterstatter bezeichnete diese neue Bestimmung als einen bedeutenden Fortschritt. Zugegeben, es ist ein Fortschritt, aber ich glaube, in der gegenwärtigen Zeit brauchen wir uns nicht allzusehr loben, daß wir endlich das Züchtigungsverbot gesetzlich festgelegt haben. Ich begrüße es, daß die Zeit endgültig vorbei ist, in der Lehrlinge den Watschenmann abzugeben hatten.

Nun komme ich auf eine andere wichtige Forderung unserer Jugend, die ebenfalls ohne Unterschied der Partei gestellt wurde. Die Jugend der katholischen Jugendorganisationen war sich eins in dieser Forderung mit der sozialistischen Arbeiterjugend und auch mit der Jugend anderer Vereinigungen, unter anderem auch der Freien Österreichischen Jugend, nämlich auf gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauensmänner.

Nun hat man bei der Abänderung der Regierungsvorlage in bezug auf die Arbeitszeit doch wenigstens das Argument ins Treffen führen können: Ja, die Wirtschaft erträgt eine derartige Belastung nicht so ohne weiteres. Wir sind im Wiederaufbau begriffen und müssen trachten, die vorhandene Anzahl junger Arbeiter womöglich unterzubringen. Später, wenn wir wieder einmal normale Wirtschaftsverhältnisse haben, ist vielleicht mit uns zu reden, dann werden wir diese Hauptforderung der österreichischen Jugend berücksichtigen, beziehungsweise anerkennen! Aber die Forderung nach Jugendvertrauensmännern ist ja keine materielle Forderung. Es wird niemand behaupten können, daß die Einführung der Jugendvertrauensmänner die Wirtschaft belastet. Es wäre lediglich eine Anerkennung der Arbeit unserer Jugend gewesen, wenn man sie als vollwertige Bürger angesehen hätte, wenn man ihr Gelegenheit gegeben hätte, sich im ersten Kampf um die Interessen der Kameraden mit den Gegebenheiten der Wirtschaft vertraut zu machen, und ihr eine gewisse Verantwortung auferlegt hätte. Es wäre damit das Verantwortungsbewußtsein vieler Hunderter, ja Tausender junger Mitbürger gehoben worden.

Ich verstehe wirklich nicht, warum die Mehrheit, vor allem also die Kollegen der Volkspartei, diese Forderung auf Einführung der Jugendvertrauensmänner abgelehnt hat,

denn diese Forderung hat auch die katholische Arbeiterjugend erhoben. Das möchte ich objektiverweise noch einmal hier festgestellt haben. Geld kostet es nicht, es bleibt daher nur eine Diffamierung unserer Jugend übrig, der man eigentlich nicht recht zumutet, daß sie solche Funktionen ausüben kann. Aber während des Krieges und auch nach dem Krieg hat man den jugendlichen Personen alle möglichen Lasten übertragen. Da legte man ihnen Lasten auf, die manchmal weit über ihre Kraft hinausgingen. Ich bin der Auffassung, wenn man den jungen Arbeiter beim Wiederaufbau zu verstärkten Leistungen heranzieht, dann soll man auch anerkennen, daß er gewisse Rechte hat, so vor allem in der Verteidigung der Interessen seiner jungen Kameraden. Mehr wollten die Jugendlichen nicht.

Ich muß es sehr bedauern, daß diese Forderung der gesamten österreichischen Jugend leider nicht die Anerkennung der Mehrheit dieses Hauses gefunden hat. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt und habe es auch den jungen Menschen gesagt: ihr Kampf kann damit nicht beendet sein, sie müssen weiterkämpfen für eine wirkliche Anerkennung ihrer Vertreter. Ich bin überzeugt, daß es genau so wie beim Vierwochenurlaub sein wird. Zuerst haben Sie den Vierwochenurlaub abgelehnt, erst später waren Sie auf Grund des gemeinsamen Kampfes der Jugendlichen doch gezwungen, den Vierwochenurlaub zu gewähren. Genau denselben Weg werden die Jugendlichen jetzt beschreiten. Denn was Sie ihnen heute vorenthalten, werden Sie den Jugendlichen morgen zuerkennen müssen.

Soviel über die gesetzlichen Bestimmungen. Ich habe mich bemüht, ganz nüchtern die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zu erörtern. Ich bin der Auffassung und habe dies auch einmal zum Ausdruck gebracht, daß die Regierungsvorlage, wenn sie auch manche Gebrechen aufzuweisen hatte, in ihrem Grundgedanken und in ihrer allgemeinen Auffassung doch ein wichtiger Fortschritt für unsere jugendlichen Mitbürger gewesen ist. Das Jugendschutzgesetz ist praktisch gefallen. An seine Stelle trat das Beschäftigungsgesetz. Dieses Gesetz hätte aber ein Juwel der österreichischen Gesetzgebung werden müssen. Daraus ist nun ein einfaches Beschäftigungsgesetz geworden, das noch dazu in vielen Bestimmungen ein schlechtes Gesetz ist.

Ich habe eine Reihe von Resolutionen mit Unterschriften der führenden Mitglieder der sozialistischen Arbeiterjugend, mit Unterschriften führender Personen aus den Kreisen der katholischen Arbeiterjugend und ich habe auch Resolutionen von der Freien Öster-

reichischen Jugend, in denen gemeinsam in voller Eintracht versucht wurde, dem Hohen Hause das Ersuchen vorzulegen, ihnen ein wirklich fortschrittliches Jugendschutzgesetz zu bescheren. Leider haben sie mit ihren Forderungen einstweilen Schiffbruch erlitten, aber ich bin überzeugt, ihr Kampf wird weiter fortgesetzt werden. Er ist berechtigt, und auf die Dauer wird sich das österreichische Parlament den Forderungen der Jugend nicht entziehen können, nachdem das Beschäftigungsgesetz etwas ganz anderes geworden ist als die ursprüngliche Vorlage, zu der wir Kommunisten unsere Zustimmung gegeben hätten. Meine Partei ist daher nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen. Den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen möchte ich nur sagen, daß der Kampf der jungen Bürger weitergeführt werden muß: an die Stelle dieses Beschäftigungsgesetzes muß ein wirklich fortschrittliches Jugendschutzgesetz treten!

Präsident: Es wird mir berichtet, daß der Herr Abg. Fischer dem Herrn Abg. Weikhart die Worte „Blöder Verleumder“ zugerufen hat. Der Herr Abg. Fischer nickt mit dem Kopf. Ich wollte mir erst durch das stenographische Protokoll darüber Gewißheit verschaffen. Da er selbst zustimmt, diesen Ausdruck gebraucht zu haben, muß ich annehmen, daß er — bei seiner Intelligenz — erkennt, daß ein solcher Zwischenruf eines Parlamentariers und des Parlamentes selbst unwürdig ist. Ich erteile ihm daher den Ordnungsruf.

Zum Worte gelangt der Herr Bundesminister Helmer.

Bundesminister für Inneres Helmer: Hohes Haus! Sehr geehrte Frauen und Männer! Zu den am gestrigen Tage während der Tagung des Nationalrates durchgeführten Demonstrationen gestatte ich mir, dem Hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Die Polizeidirektion Wien brachte am 29. Juni in Erfahrung, daß Angehörige der Freien Österreichischen Jugend, also der kommunistischen Jugendorganisation, am 30. Juni 1948 vor dem Parlament gegen das in Beratung stehende Jugendschutzgesetz zu demonstrieren beabsichtigten. Da für 10 Uhr des 30. Juni eine Sitzung des Nationalrates angesetzt war und nach dem Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht während dieser Zeit keine Versammlung gestattet werden kann, hatte die Polizeidirektion eine Ansammlung von Demonstranten vor dem Parlament und dessen Umgebung zu verhindern. Es wurden daher die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einen ungestörten Verlauf der Nationalratssitzung zu gewährleisten.

Bereits in den Morgenstunden des 30. Juni sammelten sich in den einzelnen Bezirken Wiens kleinere Gruppen von Angehörigen der FÖJ. Vor einigen Schulen wurden die Schüler durch Lautsprecher, die die Kommunistische Partei zur Verfügung gestellt hat, aufgefordert, vor das Parlament zu ziehen, und was das Merkwürdige war, aus den USIA-Betrieben Niederösterreichs wurden Jugendliche mit Lastautos nach Wien gebracht. (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ und ÖVP.*) Während nun die lose anmarschierenden Gruppen bereits auf ihrem Weg in das Stadttinnere ohne jegliche Anwendung von Gewalt aufgehalten und zerstreut werden konnten, bestiegen zahlreiche Jugendliche Straßenbahnwagen und fuhren vor das Parlament, woselbst sich innerhalb ganz kurzer Zeit rund 300 jugendliche Demonstranten einfanden. Die eingesetzten Polizeiorgane versuchten zunächst durch Güte, die Demonstranten zum Verlassen des Platzes vor dem Parlament zu veranlassen. Diese ließen sich jedoch nicht abhalten und versuchten, an den aufgestellten Posten vorbeizukommen. Es kam hiebei zu den ersten Tötlichkeiten der Demonstranten gegen die Sicherheitswachebeamten, in deren Verlauf sechs Anhaltungen vorgenommen wurden.

Die Demonstranten waren inzwischen auf ungefähr 400 bis 450 Personen angewachsen. Sie wurden von der Exekutive vom Parlament immer weiter abgedrängt und sammelten sich schließlich an der Mauer des Volksgartens gegenüber der Bellaria und dem Stadtschulratgebäude. Als die Sicherheitswache die Demonstranten weiter abdrängte, wurde sie mit Fußtritten, Boxhieben, Beschimpfungen usw. an ihrem Dienst gehindert. In zahlreichen Fällen wurden den Sicherheitswachebeamten die Dienstnummern heruntergerissen. In dem entstehenden Handgemenge, in dessen Verlauf die eingesetzten Sicherheitswacheorgane wiederholt tätliche Angriffe abwehren mußten, wurden weitere 41 Jugendliche wegen Widergesetzlichkeit angehalten. Da sich die Jugendlichen durchwegs auf den Boden warfen und die einschreitenden Sicherheitswachebeamten mit Füßen und Fäusten zu bearbeiten versuchten (*Zwischenruf des Abg. Fischer und lebhaftes Gegenrufe — Anhaltende Unruhe — Abg. Prinke: Das sind die Methoden der Volksdemokratie!*), waren durchwegs vier Sicherheitswachebeamte erforderlich, um einen Demonstranten festzunehmen. (*Weitere lebhaftes Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Die Festnahmen wurden von den Freunden der Festgenommenen immer wieder vereitelt, so daß die Sicherheitswache sogar in einzelnen Fällen gezwungen war, gegen einzelne Jugendliche mit Entschiedenheit vorzugehen.

Während des Tumultes erschien Nationalrat Fischer, der die Sitzung im Parlament verlassen hatte, um trotz der gesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungsrecht, eines der staatsbürgerlichen Grundrechte, in unmittelbarer Nähe des Parlaments unter freiem Himmel zu Demonstranten zu sprechen. (*Minister Altenburger: Im Hause hat er nichts zu reden! — Lebhaftes Heiterkeit.*) Er führte unter anderem aus, daß es das Recht eines jeden Bürgers in Österreich sei, zu demonstrieren. Dieses Recht, verehrte Frauen und Männer, ist unbestritten. Wenn aber der Herr Abg. Fischer in dieser Ansprache davon spricht, daß das Innenministerium die Kühnheit habe, gegen Jugendliche ein Aufgebot von Polizei einzusetzen, dann will ich dem Herrn Abg. Fischer klar und eindeutig sagen, daß ich das immer dann tun werde, wenn der Herr Abg. Fischer und die Kommunistische Partei Jugendliche zu Demonstrationen mißbraucht und gegen die Volksvertretung aufzubieten versucht. (*Starker Beifall bei der SPÖ und der ÖVP.*)

Die Ansprache des Herrn Nationalrates Fischer, die wiederholt von Beifalls- und Mißfallensrufen unterbrochen wurde, wirkte auf die Demonstranten auffordernd; sie nahmen daraufhin aggressiv gegen die Sicherheitswacheorgane Stellung, und einige der Demonstranten, insbesondere einzelne Funktionäre der FÖJ, begannen, die Dienstnummern der Polizeibeamten aus irgendwelchen Gründen zu notieren. Das aggressive Verhalten der Demonstranten ergibt sich allein schon daraus, daß sie die Polizeibeamten beschimpften und der diensthabende Offizier und ein weiterer Offizier von den Demonstranten zu Boden geworfen wurden. Die Sicherheitswache ließ sich nicht aus der Ruhe bringen. Ihr Einschreiten war korrekt und dem Verhalten der Demonstranten angepaßt. Für die Sicherheitswache galt vor allem das eine, die Demonstranten daran zu hindern, in das Parlament einzudringen und die Tätigkeit der freigeählten Volksvertreter in irgendeiner Weise zu stören.

Abschließend darf bemerkt werden, daß im übrigen bisher weder von seiten der Demonstranten noch der Sicherheitswache Verletzte gemeldet wurden. Die sich darauf beziehenden Nachrichten in einigen Blättern sind falsch und dienen nur dem Zweck, Unruhe in die Bevölkerung zu tragen (*Zwischenruf: So wie immer!*), die sich im übrigen entschieden gegen das Verhalten der Demonstranten gewendet hat. (*Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

Unsere von der Sorge der Zeit geplagte Bevölkerung hat Anspruch darauf, vor kommunistischen Flegeleien geschützt zu

werden. (*Erneuter lebhafter Beifall bei der SPÖ und ÖVP. — Abg. Fischer: 1200 Polizeibeamte gegen ein paar hundert Jugendliche! Der Held Helmer!*) Diesen Schutz werde ich ohne Rücksicht auf alle Anpöbelungen gewähren, die sich der Herr Abg. Fischer und seine Partei leisten, ob sie jetzt gegen das Innenministerium oder gegen meine Person gerichtet sind. (*Anhaltender Beifall und Händeklatschen bei der SPÖ und der ÖVP. — Abg. Honner: Der Geist des 15. Juli 1927 im Innenministerium! — Lebhaftige Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Präsident: Ich bin leider gezwungen, wieder von den Bestimmungen der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen — sehr zu meinem Leidwesen. Der Herr Abg. Weikhart hat — so berichtet das stenographische Protokoll — den Herrn Abg. Fischer als HJ-Führer bezeichnet. (*Lebhafte Heiterkeit.*) Daraufhin hat der Abg. Fischer seinen Zwischenruf gemacht, also Gleiches mit Gleichem vergolten. (*Erneute Heiterkeit.*) Ich glaube, in diesem Kreise nicht erst darauf verweisen zu müssen, daß die Bezeichnung, ein HJ-Führer zu sein, für einen aufrechten Demokraten die schwerste Beschuldigung ist, die man erheben kann. Ich bin daher gezwungen, auch dem Herrn Abg. Weikhart den Ordnungsruf zu erteilen.

Abg. Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Es ist einigermaßen ungewöhnlich, daß ein Gesetz, das hier zur Behandlung kommt, zehn Minderheitsanträge aufweist. Das beweist vielleicht am besten, wie schwer im Ausschuß für soziale Verwaltung um die verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes gerungen wurde. Vier von den Minderheitsanträgen befassen sich allein mit der Gruppe der Hausgehilfinnen. Wir sehen bei diesem Gesetz das gleiche, das wir wiederholt bei früheren Gesetzen in bezug auf die Landarbeiterschaft zu verzeichnen hatten. Auch in diesem Jugendschutzgesetz wird eine Gruppe von Menschen ausgenommen, die den dringenden Schutz des Gesetzes braucht, die Hausgehilfinnen.

Wir haben durch die Arbeiterkammer in 759 Haushalten, in denen jugendliche Hausgehilfinnen bis zu 18 Jahren beschäftigt sind, Erhebungen anstellen lassen. Wir können feststellen, daß von diesen Haushalten nur in 80 Haushalten Hilfskräfte, Bedienerinnen oder anderes Personal zur Verfügung standen, während der Großteil der Haushalte nur von jugendlichen Hausgehilfinnen — ich gebe zu, manchmal mit Hilfe der Hausfrau selbst — besorgt werden. Ich möchte Ihnen dazu nur einige Zahlen sagen.

Unter diesen 759 Haushalten waren 209, die von Hausgehilfinnen im jugendlichen

Alter betreut wurden, in denen zwei erwachsene Personen und ein oder zwei Kinder zu versorgen waren. Es gab 85 Haushalte, in denen die jugendlichen Hausgehilfinnen für drei erwachsene Personen zu sorgen hatten, wobei nur in 6 Haushalten noch eine Bedienerin vorhanden war. In 56 Haushalten hatten die jugendlichen Hausgehilfinnen drei erwachsene Personen und ein Kind zu betreuen. Auch hier gab es nur fünf Hilfskräfte. In 17 Haushalten war für fünf Erwachsene zu sorgen, in 10 Haushalten für fünf Erwachsene und ein Kind ohne jede Hilfskraft. In 2 Haushalten waren sieben Erwachsene und zwei Kinder zu betreuen, in 1 Haushalt sogar acht Erwachsene und ein Kind. In 1 Haushalt hatte die Hausgehilfin für die Rekordzahl von elf erwachsenen Personen und ein Kind zu sorgen. Bei Behandlung des Jugendschutzgesetzes wäre die Frage aufzurollen, ob jugendliche Hausgehilfinnen überhaupt beschäftigt werden dürfen, ohne daß in diesen Haushalten auch noch andere Arbeitskräfte vorhanden sind.

Wenn wir diese Erhebungen weiter betrachten und sehen, welches Arbeitspensum die jugendlichen Hausgehilfinnen zu leisten haben, so müssen wir feststellen, daß unter jenen 759 Haushalten 13 Haushalte sind, in denen vier Zimmer aufzuräumen waren und keine Hilfskräfte zur Verfügung standen; in 7 Haushalten waren vier Zimmer und ein Nebenraum mit einer Hilfskraft instand zu halten; in 25 Haushalten waren vier Zimmer und vier Nebenräume mit einer Hilfskraft aufzuräumen; desgleichen waren in 9 Haushalten fünf Zimmer mit einer Hilfskraft zu besorgen und 12 Haushalte mit fünf Zimmern und drei Nebenräumen ohne Hilfskraft zu betreuen. So geht das weiter, bis Haushalte mit sechs Zimmern und vier Nebenräumen ohne Hilfskraft, 4 Haushalte mit neun Zimmern und Nebenräumen mit einer Hilfskraft und endlich 1 Haushalt mit zehn Zimmern und Nebenräumen mit einer oder zwei Hilfskräften aufscheinen.

Sie sehen daraus, wie notwendig es wäre, daß dieses Jugendschutzgesetz auch für die Hausgehilfinnen gelten würde. Wenn die Hausgehilfinnen aus diesem Gesetz ausgenommen werden, gibt es auch keine Inspektions- und Überprüfungsmöglichkeit der Haushalte. Es ist sehr merkwürdig, daß, obwohl der § 1, Abs. (2), im Ausschuß bereits abgestimmt und auch mit den Stimmen der ÖVP angenommen worden war, später Widerspruch dagegen erhoben wurde, die privaten Haushalte in dieses Gesetz einzubeziehen. Erst später, wahrscheinlich nach dem Studium der anderen Paragraphen, hat die ÖVP, obwohl über diesen Paragraphen bereits abgestimmt

war, im Ausschuß einen Reassumierungsantrag gestellt, der aber nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erlangt hat. Man hat daher aus allen späteren Paragraphen die Hausgehilfinnen herausgestrichen.

Vier unserer Minderheitsanträge beschäftigen sich allein mit der Gruppe der Hausgehilfinnen. Der erste Minderheitsantrag, der die 48-stündige Arbeitszeit für Hausgehilfinnen über 16 Jahre konzediert, ist aus der Regierungsvorlage entnommen. Ich möchte dazu sagen, daß es auch bis jetzt schon einen Jugendschutz für die Hausgehilfinnen durch das Hausgehilfinnengesetz gibt, und zwar für Hausgehilfinnen bis zum 16. Lebensjahr. Die Nachtruhe muß mit 8 Uhr abends beginnen und elf Stunden dauern. Man hat dies als eine unmögliche Bestimmung erklärt. Das Gesetz ginge über die Bestimmungen des Hausgehilfinnengesetzes insofern hinaus, als es für die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen diesen Schutz verlangen würde. Ich muß nun sagen, daß im Haus ein Initiativantrag der Frau Abg. Mikola eingebracht wurde, also ein Antrag einer Abgeordneten der ÖVP, der eine Arbeitszeit für die erwachsenen Hausgehilfinnen von neun Stunden beantragt. In diesem Initiativantrag wird zum § 8 des Hausgehilfinnengesetzes darauf verwiesen, daß die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auf jugendliche Hausgehilfinnen und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr Anwendung finden sollen. Es ist unerklärlich, daß von der ÖVP einerseits ein Initiativantrag vorliegt, der den Schutz der jugendlichen Hausgehilfinnen verlangt, während sie andererseits auf Antrag derselben Partei aus diesem Gesetz ausgenommen werden sollen.

Meine Damen und Herren! Der Hausgehilfinnenberuf ist ein Mangelberuf. Sie wissen sehr gut, daß die Jugend für diesen Beruf nicht sehr viel übrig hat. Trotz des heute herrschenden Lehrstellenmangels ist ein Mädchen nicht oder doch nur in sehr seltenen Fällen dazu zu bringen, in die Hauswirtschaft zu gehen. Glauben Sie, wenn die jugendliche Hausgehilfin aus dem Jugendschutzgesetz ausgenommen wird, daß es für die jungen Mädchen ein Anreiz ist, sich ihr Brot als Hausgehilfin zu verdienen?

Drei andere Anträge befassen sich gleichfalls mit dem Schutz der jugendlichen Hausgehilfin. Auch in unserem Minderheitsantrag zu § 14 wird die Formulierung der Regierungsvorlage aufgenommen; danach soll die Arbeitszeit, die über die gesetzlich festgelegte Zeit hinausgeht, mit einem Mindestsatz von 100 v. H. des Barlohnes vergütet werden. Das schaut für den Dienstgeber im Augenblick etwas abschreckend aus, aber ich muß sagen, wenn

eine jugendliche Hausgehilfin nach den jetzigen Verträgen mit 60 S monatlich entlohnt wird, dann würde dies bei den Überstunden keinen allzu großen Betrag ausmachen.

In einem Minderheitsantrag zu § 15 wird verlangt, daß die jugendlichen Hausgehilfinnen während des Tages eine dreistündige Ruhepause haben sollen, wovon mindestens eineinhalb Stunden in die Mittagszeit zu fallen haben.

Im § 18 in der Fassung unseres Minderheitsantrages wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Hausgehilfinnen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagsruhezeit fallen, die sonst gelten. Den Dienstgebern wäre also nicht allzuviel geschehen, wenn die ÖVP die Hausgehilfinnen in dieses Jugendschutzgesetz mit einbezogen hätte.

Ich glaube nicht, daß die Forderung der jugendlichen Hausgehilfinnen durch die Beschlußfassung über dieses Gesetz nun gegenstandslos geworden ist. Die Gewerkschaft der Hausgehilfinnen wird nach wie vor zu dieser Forderung stehen. Wir werden, wenn es zu einer Novellierung des Hausgehilfinnengesetzes kommt, sehen, wie weit die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zu dem von ihnen selbst eingebrachten Initiativantrag stehen werden. Das wollte ich zur Hausgehilfinnenfrage sagen.

Aber auch in anderer Beziehung möchte ich zu dem Gesetz Stellung nehmen und möchte hier aussprechen, daß sich der Gewerkschaftsbund und die Jugendorganisationen sehr für die 40-Stunden-Woche der Jugendlichen eingesetzt haben, was ja auch die sozialistischen Abgeordneten im Unterausschuß und im Ausschuß getan haben. Leider ist es der ÖVP-Mehrheit gelungen, die 40-Stunden-Woche dadurch zu Fall zu bringen, daß sie für die 44-Stunden-Woche eingetreten ist. So sehr wir auch, meine Verehrten, an der 40-Stunden-Woche für die Jugendlichen festhalten, möchte ich doch einen Hinweis darauf geben, daß wir schon einmal in einer ähnlichen Situation waren. Es wurde heute schon erwähnt, daß bei der Schaffung des Arbeiterurlaubsgesetzes ein schweres Ringen um die vierte Urlaubswoche für die Jugendlichen angehoben hatte und daß die gewerkschaftliche Kraft und Stärke diese vierte Urlaubswoche durch eine Novellierung des Urlaubsgesetzes dann doch durchgesetzt hat. So werden wir es auch bei der 44-Stunden-Woche, die heute beschlossen wird, und bei unserer Forderung nach der 40-Stunden-Woche halten. Die Forderung nach der 40-Stunden-Woche wird nicht mehr verschwinden. Wir stimmen trotzdem für dieses Gesetz, weil es in einer Reihe von

Bestimmungen einen Fortschritt für die jugendlichen Arbeiter bedeutet. In diesem Zusammenhang muß ich aber ausdrücklich darauf verweisen, daß wir die 40-Stunden-Woche so lange fordern werden, bis wir sie durchgesetzt haben.

Ein paar Worte möchte ich aber doch auch dazu sagen, daß auch das Ausland der Beschlußfassung über dieses Jugendschutzgesetz sein Augenmerk zugewendet hat. Vor ein paar Tagen kam an die Jugendabteilung des Gewerkschaftsbundes ein Schreiben der ungarischen Gewerkschaften, die mitteilen, daß sie das Gesetz, das nun vom österreichischen Parlament verabschiedet werden soll, mit Spannung erwarten. Sie knüpfen daran aber die Bemerkung: Leider ist es bei uns nicht möglich, die Arbeitszeit für Jugendliche unter 48 Stunden festzusetzen (*Hört! Hört! - Rufe bei den Sozialisten — Abg. Frühwirth: Hat dort die KP auch vor dem Parlament demonstriert?*), weil wir hier infolge des Dreijahresplanes auf eine kürzere Arbeitszeit für Jugendliche nicht eingehen können. Ich möchte also sagen, daß Österreich hier so wie in anderen Fällen durch seine Sozialgesetzgebung wieder einmal beispielgebend sein wird. Wir geben heute hier das Versprechen ab, daß wir das Verlangen der jugendlichen Arbeiter auf Durchsetzung ihrer Forderungen sowohl in den Gewerkschaften wie auch bei den Beratungen hier im Hause mit Nachdruck vertreten werden.

Wir erwarten, das bei der kommenden Novellierung des Hausgehilfennengesetzes die jugendlichen Hausgehilfinnen einen weitgehenden Schutz erfahren werden. Aber heute schon machen wir die Abgeordneten der ÖVP und besonders ihre beiden weiblichen Vertreter aufmerksam, daß wir zu den Forderungen der jugendlichen Hausgehilfinnen stehen und diese so lange stellen werden, bis sie im Gesetz eine Verankerung gefunden haben. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Dr. Margaretha. (*Abg. Frühwirth: Der Jugendführer der ÖVP! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Margaretha: Nein, ich spreche nicht als Jugendführer.*)

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Die Beratungen im Ausschuß über dieses Gesetz haben, wie bereits der Herr Berichterstatter erwähnt hat und wie der schriftliche Bericht des Ausschusses erkennen läßt, gezeigt, daß es sich bei sehr vielen Paragraphen des Gesetzes um Bestimmungen handelt, bei denen man nicht ganz übereinstimmt. Nun sind aber nachträglich noch einige Änderungen notwendig geworden, die nunmehr gemeinsam

von beiden Parteien, der ÖVP und SPÖ, beantragt werden.

Es handelt sich zunächst um den § 17. Wir waren der Meinung, daß das Bäckereiarbeiterschutzgesetz noch vor diesem Gesetz oder zumindest gleichzeitig mit diesem Gesetz hätte erledigt werden sollen. Das ist aber nicht geschehen. Daher ist es notwendig, im § 17 auf die Bäckereiarbeiterschutzvorschriften hinzuweisen. Ich beantrage daher, in den § 17 einen Abs. (5) neu einzufügen, der lauten soll (*liest*):

„In Betrieben zur Erzeugung von Backwaren gelten hinsichtlich der Nachtruhe die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes (St. G. Bl. Nr. 217/1919).“

Ferner ist es notwendig, im § 25 eine Korrektur vorzunehmen. Im § 25, Abs. (1), heißt es (*liest*): „Zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes sind die Jugendlichen halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“ Dies ist unbestritten. Aber dann heißt es weiter (*liest*): „Die ärztlichen Befunde sind, soweit sie nicht ohnedies vom Krankenversicherungsträger aufbewahrt werden, vom Betriebsinhaber aufzubewahren; auf Verlangen ist von diesen Organen der Arbeitsinspektion Einsicht in die ärztlichen Befunde zu gewähren.“ Das widerspricht wohl dem Geheimnis, das man über die Krankheiten der Jugendlichen wahren muß. Der Ausschuß hat dies übersehen, so daß diese Bestimmung im Zuge der Verhandlungen nicht gestrichen worden ist. Es ist daher notwendig, den zweiten Satz, der diese Bestimmung beinhaltet, zu streichen.

Ich komme nun noch zu einer Änderung im § 33. Im § 33, Abs. (2), sind die Bestimmungen aufgezählt, die mit der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten sollen. Hier ist eine ganze Reihe reichsdeutscher Bestimmungen enthalten. Eine Bestimmung ist jedoch nicht berücksichtigt: Es handelt sich um die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft. Diese Verordnung könnte, wie man inzwischen festgestellt hat, nicht zur Gänze aufgehoben werden. Daher geht mein Antrag dahin, daß im § 33, Abs. (2), eine Ziffer 8 einzufügen ist, die lauten soll (*liest*):

„8. Die §§ 2, 3, 5, 6 und 8 der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABl. I S. 164).“

Diese drei Anträge werden im Einvernehmen der beiden Parteien gestellt.

*

Die Anträge haben die notwendige Unterstützung und stehen daher in Verhandlung. Sie lauten:

1.

Im § 17 ist als Abs. (5) neu einzufügen:
„(5) In Betrieben zur Erzeugung von Backwaren gelten hinsichtlich der Nachtruhe die Bestimmungen des Bäckerarbeitsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 217/1919).“

2.

Im § 25, Abs. (1), hat der zweite Satz zu entfallen. („Die ärztlichen Befunde . . . zu gewähren.“)

3.

Im § 33, Abs. (2), ist als Ziffer 8 einzufügen:

„8. Die §§ 2, 3, 5, 6 und 8 der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABL. I S. 164).“

Abg. Scharf: Hohes Haus! Seit eineinhalb Jahren steht das Jugendschutzgesetz in Behandlung. Am 4. Dezember 1946 ist ein sozialistischer Initiativantrag eingebracht worden, aber erst heute sind wir so weit, daß wir dem Hause endlich einen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegen können. Diese lange Arbeitszeit weist schon darauf hin, welche große Widerstände bei der Bearbeitung dieses Entwurfes zu überwinden waren. Die Vorlage hat vor allem bei der Österreichischen Volkspartei sehr viel Kopfzerbrechen verursacht. Es hat eine Reihe von Initiativanträgen gehagelt, als dieser sozialistische Gesetzesantrag eingebracht worden war. Da gab es den Entwurf für ein Jugendwohlfahrtsgesetz, den Entwurf über das freiwillige Arbeitsjahr, einen Entwurf über das Jugendschutzüberleitungsgesetz, einen Entwurf über das Jugenderholungswerk, lauter Anträge (*Abg. Hans: Die im Sozialministerium liegen!*), die die Behandlung unseres Initiativantrages verhindern sollten. Ja, die Behandlung unseres Initiativantrages wurde so lange hinausgezögert, bis schließlich, um der arbeitenden Jugend zumindest den vierwöchentlichen Urlaub vermitteln zu können, diese Forderung des sozialistischen Initiativantrages vom Sozialministerium in einem gesonderten Gesetzentwurf im Hause eingebracht werden mußte, der schließlich am 3. Juli 1947 beschlossen wurde. Um schließ-

lich die Möglichkeit zu schaffen, auch die restlichen Forderungen des Initiativantrages in Behandlung zu ziehen, wurden die Hauptforderungen dieses Antrages in Form eines Regierungsentwurfes im Hause eingebracht und schließlich dem Unterausschuß zur Behandlung zugewiesen.

Die Behandlung, die dieser Regierungsvorlage im Unterausschuß von seiten der ÖVP zuteil wurde, ist bezeichnend. Drei Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei wurden in den Unterausschuß entsandt, aber es war meistens nur einer dort, nämlich der Herr Abg. Hans, der immer wieder erklärte, daß er nicht berechtigt sei, im Namen seiner Partei diesen und jenen Forderungen seine Zustimmung zu geben. (*Abg. Fischer: Er ist ja noch ein junger Mensch! — Heiterkeit.*) Wenn hier mein Parteifreund Frühwirth den Abg. Dr. Margaretha als den Jugendführer der Österreichischen Volkspartei bezeichnet hat, so muß ich sagen, daß dieser Zwischenruf sehr viel Berechtigung hat, denn in der Diskussion im Sozialausschuß hat sich gezeigt, daß wichtige Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf von den Abg. Dr. Margaretha und Ing. Raab gestellt wurden und der Abg. Hans immer wieder nur im Gefolge dieser beiden Herren seine Anträge stellen und zurückziehen mußte. (*Abg. Fischer: Seinen Vorgesetzten muß man doch gehorchen! — Ruf bei der ÖVP: Ja, in Moskau! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Meine Damen und Herren! Aus dem Verlauf der Verhandlungen ist bereits zur Genüge hervorgegangen, daß der Entwurf, wie er heute dem Hohen Hause vorliegt, wesentliche Forderungen der Sozialistischen Partei nicht enthält. Dennoch sind in diesem Gesetzentwurf Verbesserungen enthalten, die uns schließlich dazu bewogen haben, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen. Das heißt aber nicht, daß wir die grundsätzlichen Forderungen, die wir in bezug auf den Jugendschutz haben, zurückstellen und aufgeben wollen, sondern im Gegenteil: der Kampf für die Verwirklichung dieser Forderungen, die im ursprünglichen Initiativantrag der Sozialistischen Partei enthalten sind, wird fortgesetzt.

Welche Verbesserungen zeigt nun der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber den bisherigen Bestimmungen des alten nationalsozialistischen Gesetzes? Zunächst ist die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen von 48 auf 44 Stunden verringert worden. In den Schichtbetrieben war bisher eine Arbeitszeit von 104 Stunden in 14 Tagen möglich, während nun die wöchentliche Arbeitszeit dort auf 48 Stunden beschränkt wird. Es war bisher für Jugendliche über 16 Jahre durch das

Arbeitsinspektorat eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu täglich 10 und wöchentlich 54 Stunden möglich. Diese Möglichkeit gibt der gegenwärtige Entwurf nicht. Bisher war es so, daß Jugendliche einen Mehrarbeitszuschlag von nur einem Hundertstel der monatlichen Erziehungsbeihilfe bekommen konnten, bei Stundenlöhnen einen solchen von 25 Prozent. Der gegenwärtige Entwurf sieht vor, daß Jugendliche zur Lehrlingsentschädigung oder zum Lohn einen Zuschlag von 50 Prozent bekommen, es sei denn, daß durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt wird. Verbessert wurden die Verhältnisse in bezug auf die Nachtruhe, wo die vielen Ausnahmefälle, die die bisherigen Bestimmungen zuließen, zum großen Teil beseitigt wurden. Auch die Wochenendfreizeit wurde wesentlich verbessert; während nach den bisherigen Bestimmungen an Samstagen und den Tagen vor Weihnachten und Neujahr um 15 Uhr Arbeitsschluß gemacht werden mußte, ist nun die wöchentliche Freizeit von 43 Stunden gesetzlich verankert. Das sind im wesentlichen die neuen gesetzlichen Rechte, die der arbeitenden Jugend zustehen und die ihr wichtiger und wertvoller sein werden als irgendwelche Wohltätigkeits- oder Wohlfahrtsgesetze, durch die sie sozusagen bevormundet werden soll.

Um die Würde und das Selbstbewußtsein der arbeitenden Jugend zu schützen, sind Bestimmungen aufgenommen worden, die das Züchtigungsverbot aussprechen. Dem Gesundheitsschutz der Jugend wurde dadurch Rechnung getragen, daß ein Verzeichnis von Arbeiten aufgenommen wurde, die den Jugendlichen verboten sein sollen. Die regelmäßige ärztliche Untersuchung der Jugendlichen wurde verankert, und schließlich und endlich wurden die Jugendschutzstellen der Arbeiterkammer eingeschaltet, die in Arbeitszeitfragen gehört werden müssen.

Ich habe schon gesagt, daß die Sozialistische Partei mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht voll zufrieden ist und daß sie eine Reihe von Minderheitsanträgen eingebracht hat, zu denen an erster Stelle die Forderung nach der 40-Stunden-Woche gehört. Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen soll auf 40 Stunden beschränkt werden, und in Fällen, in denen Mehrarbeit notwendig ist, soll die Arbeitszeit nicht über 41 Stunden verlängert werden können. Bei den Ausschlußberatungen ist seitens der Österreichischen Volkspartei vor allem mit dem Argument des Wiederaufbaues gearbeitet worden. Man hat eine Verlängerung der Arbeitszeit verlangt, da dies ein Erfordernis des Wiederaufbaues sei. Wir Sozialisten sind allerdings der Meinung, daß der Wiederaufbau

durch andere wirtschaftliche Maßnahmen viel mehr gefördert werden könnte als dadurch, daß man ausgerechnet an die Arbeiterjugend erhöhte Anforderungen stellt. Ich weise darauf hin, daß in einer Reihe von Betrieben die 40-Stunden-Woche bereits eingeführt ist und daß dies wesentlich zur Hebung der Arbeitsmoral beigetragen hat, so daß sich die sogenannten Wiederaufbauargumente als nicht stichhältig erwiesen haben.

Man hat ferner in der Diskussion um das Jugendschutzgesetz sehr viel mit dem Argument gearbeitet, die Jugend sei faul und demoralisiert, und man hat darauf hingewiesen, daß sich ein Großteil der Jugendlichen mit Schleichhandel und ähnlichem beschäftige. Demgegenüber möchte ich feststellen: Wenn sich ein größerer oder kleinerer Teil der Jugend mit Schleichhandel beschäftigt, dann ist das meiner Meinung nach nicht so sehr die Schuld der Jugendlichen, sondern umgekehrt ergibt sich daraus die Aufgabe, Maßnahmen zu treffen, um den Schleichhandel in Österreich zu beseitigen, wenn man die Jugend von diesem Beschäftigungszweig wegbekommen will. Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ja nicht für die Jugend gelten sollen, die außerhalb des Arbeitsprozesses steht, sondern für die Jugendlichen, die im Arbeitsprozeß stehen. Es ist also klar, daß die Tatsache, daß so und so viele Jugendliche außerhalb des Arbeitsprozesses stehen, nicht die Jugendlichen treffen darf, die ihren Arbeitswillen täglich beweisen.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß es natürlich auch für den Jugendlichen entscheidend ist, wofür er arbeitet. Ich bin der Überzeugung, daß die Jugendlichen, die heute den Kampf für die 40-Stunden-Woche führen, wenn sie diese 40 Stunden erfüllt haben, sich durchaus nicht auf die faule Haut legen oder irgendwelchen Unfug treiben wollen. Die Jugendlichen haben ein Interesse an ihrer Fortbildung und Weiterbildung. Es ist notwendig, den Jugendlichen zu dieser Ausbildung die Möglichkeit zu geben. Ich kann hier feststellen, daß der Kampf der Jugend heute nicht mehr so sehr darum geht, die Arbeit loszuwerden, sondern daß die Jugend heute bereits den Kampf um das Recht auf Arbeit aufgenommen hat. Es ist bekannt, daß es Zehntausende von Jugendlichen gibt, die keine Lehrstellen bekommen können. Auch für diese muß eine Möglichkeit gefunden werden, sich in irgendeinem Arbeitszweig fortbilden zu können.

Eine weitere Forderung der Sozialistischen Partei, die ebenfalls in einem Minderheitsantrag festgelegt ist, ist die Forderung nach der

60stündigen Wochenendfreizeit. Diese Forderung begründet die Sozialistische Partei vor allem mit dem Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand der Jugend. Die Jugend ist schlecht ernährt. Die Untersuchungen, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammer durchgeführt worden sind, haben gezeigt, daß 60 Prozent aller untersuchten arbeitenden Jugendlichen unterernährt sind. Es ist selbstverständlich, daß man diesen Menschen, die infolge der Nachkriegsverhältnisse in einen so traurigen Zustand gekommen sind, durch erhöhte Erholungsmöglichkeiten helfen muß, wieder den Gesundheitszustand zu erlangen, der normalen Verhältnissen entspricht.

Einer der Hauptmängel, die das Gesetz aufweist, ist die Tatsache, daß die Forderung nach dem gesetzlichen Schutz der Jugendvertrauensleute darin nicht verankert ist. Die Erziehung der Jugend hat unter den faschistischen Jahren und den Nachkriegsverhältnissen schwerstens gelitten. Es wäre daher an der Zeit, den Jugendlichen endlich die Möglichkeit zu einer demokratischen Erziehung zu geben. Die Verankerung des gesetzlichen Schutzes der Jugendvertrauensleute in diesem Gesetz würde eine solche Möglichkeit bieten und dazu beitragen, die Jugend zu selbstbewußter und verantwortungsbewußter Mitbestimmung zu erziehen.

Die ÖVP hat sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Jugendschutzgesetz mit aller Energie gewehrt. Das hat sie aber nicht davon abgehalten, in das Jugendschutzgesetz Bestimmungen aufzunehmen, wie etwa die im § 11, Abs. (2), durch die festgelegt wird, daß die Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag in bestimmten Fällen abgeändert werden kann. Das hat sie auch nicht gehindert, in den § 14 die Bestimmung aufzunehmen, daß auch die Mehrarbeitszuschläge durch Kollektivvertrag abgeändert werden können. In der Praxis wird es also so sein, daß in entscheidenden Fragen, die die Jugendlichen berühren, nämlich in den Fragen der Arbeitszeit und der Mehrarbeitszuschläge, durch Kollektivverträge Verschlechterungen festgesetzt werden können, ohne daß die Jugendlichen durch ihre Jugendvertrauensleute auch nur die Möglichkeit haben, innerhalb des Betriebsrates oder bei der Abfassung des Kollektivvertrages ihre eigene Meinung kundzutun. Es ist daher selbstverständlich, daß die Sozialistische Partei die Forderung nach den Jugendvertrauensleuten ebenfalls in Form eines Minderheitsantrages dem Hohen Hause vorlegt.

Eines der vielen Argumente, die gegen die Jugendvertrauensleute ins Treffen geführt

wurden, war das, daß die Jugend für eine solche Funktion nicht reif sei. Auf diesen Einwand will ich nur entgegnen, daß die Jugend in 539 Betrieben in Wien und im übrigen Österreich bereits gezeigt hat, daß sie reif genug ist, Jugendvertrauensleute zu wählen. Auch die gewählten Jugendvertrauensleute selbst haben genügend Reife bewiesen, die Interessen der Jugend vertreten zu können. (*Abg. Hans: Das waren illegale Wahlen auf ungesetzlichen Grundlagen! — Abg. Koplenig: Aber diese Gewählten sind reifer als Sie!*) Herr Abg. Hans, die Wahlen haben jedenfalls gezeigt, daß die Jugendlichen imstande sind, sich selbst demokratisch zu verwalten! Wenn der Herr Abg. Hans mit diesen sogenannten illegalen Wahlen nicht einverstanden ist, kann ich es ihm nicht verdenken, denn seine Partei und seine Jugendorganisation hat bei all diesen Wahlen nur 0,5 Prozent der Stimmen erhalten (*Starker Beifall bei der SPÖ. — Abg. Hans: Wir haben gar nicht kandidiert!*)

Die Jugend hat bei dieser Wahl eine gewisse Reife gezeigt. Sie wird ihre Reife auch weiterhin unter Beweis stellen, indem sie den Kampf für die Forderungen der Jugend weiter aufnimmt und insbesondere den Kampf um die 40-Stunden-Woche und die gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauensleute weiterführt.

Ich habe eine Resolution einer Jugendkonferenz vor mir, die gestern stattgefunden hat und in der es heißt: Wir halten an unserer Forderung nach der fünftägigen 40-Stunden-Arbeitswoche und dem gesetzlichen Schutz der Jugendvertrauensmänner weiterhin fest. Diese Forderungen der Jugend wird auch die Sozialistische Partei vertreten. Es ist erklärlich, daß die Sozialisten an dem Heranwachsen freier junger Menschen, die ihre eigenen Interessen zu vertreten imstande sind, interessiert sind. Wir wollen vollwertige Menschen haben, wir wollen eine Gesellschaftsordnung, in der nicht der Mensch Diener und Sklave der Maschine ist, sondern in der die Maschine dem Menschen zu dienen hat. Daher tritt die Sozialistische Partei nach wie vor für die 60stündige Wochenendfreizeit und für die gesetzliche Verantwortlichkeit der jugendlichen Vertrauensleute ein. Die Jugend und die Sozialistische Partei mit ihr will nicht Wohltaten, sondern gesetzlich verankerte Rechte. Wir wollen dafür kämpfen, daß bei der Beschäftigung der Jugend nicht die Ausbeutung, sondern die Ausbildung der Jugend im Vordergrund steht. Wir wollen von den Jugendlichen nicht stumme Unterwerfung, sondern verantwortungsbewußte Mitbestimmung! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. **Hans**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon einmal hatte ich Gelegenheit, von dieser Stelle aus auf die Tatsache hinzuweisen, wie sehr Österreich bis zum Jahre 1938 in seiner sozialen Gesetzgebung vorbildlich war. In ganz besonderem Maße aber galt dies für unsere Jugendschutzgesetzgebung. Vertreter aus aller Herren Länder besuchten uns, um unsere mustergültigen Einrichtungen und unsere vorbildliche Gesetzesarbeit zu studieren. Nur wenige wirtschaftlich weitaus besser gestellte Länder konnten uns auf diesem Gebiete übertreffen. Dem nationalsozialistischen Gewaltregime blieb es vorbehalten, gleich nach dem Anschluß alle diese sozialen Errungenschaften der österreichischen Arbeiterschaft und der Jugend mit einem Federstrich außer Kraft zu setzen und zu liquidieren.

Im April 1938 wurde im Verordnungsweg das sogenannte deutsche Jugendschutzgesetz in seiner Wirkung auch auf die „Ostmark“ ausgedehnt. Es brachte in arbeitsrechtlicher Hinsicht eine gewaltige Verschlechterung und ließ der Willkür der Nazimachthaber Tür und Tor offen. Nicht nur, daß Jugendliche nach diesem Gesetz bis zu 54 Stunden Wochenarbeitsleistung herangezogen werden konnten, auch die Bestimmungen über Ruhepausen, Freizeit, Nachtruhe und Urlaub waren bedeutend schlechter.

Im übrigen verdient das neue Gesetz ebensowenig wie der Entwurf der Arbeiterkammer, für den beide Linksparteien sehr stark eingetreten sind, den Namen Jugendschutzgesetz, denn sowohl das Nazigesetz als auch der Entwurf der Wiener Arbeiterkammer enthalten nur arbeitsrechtliche Bestimmungen und verdienen eher die bescheidenere schlichte Bezeichnung Jugendbeschäftigungsgesetz oder Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß der Name Jugendschutzgesetz einem allumfassenden Gesetz, das der Jugend in allen Lebenslagen wirklich und ausreichend Schutz bietet, vorbehalten werden muß, und lehnen eine von einer materialistischen Geistesrichtung diktierte Namensgebung ab, nach der — pars pro toto — ein Teilgebiet der so umfangreichen Materie, das Jugendarbeitsrecht allein, Jugendschutzgesetz genannt werden soll. In einem künftigen Jugendschutzgesetz, wie es die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung und wir als deren gesetzliche Vertreter im Hohen Haus wünschen, muß neben der arbeitsrechtlichen Seite vor allem der sittliche Schutz der Jugend, der Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund in Literatur, Film und Theater, vor schädigenden Einflüssen der Straße und gewisser öffentlicher Lokale, vor Rauschgift, Alkohol und Nikotin, der Schutz der Jugend vor Verwahrlosung bei Versagen

des Elternhauses oder der sonstigen erziehungsberechtigten Personen, weiter ihr gesundheitlicher Schutz, ihr Schutz vormaterieller und damit auch seelischer Not gewährleistet sein.

Eine Reihe von Anträgen meiner Fraktion, die, wie schon der Herr Abg. Scharf festgestellt hat, zum Teil mit fertig ausgearbeiteten Gesetzestexten initiativ eingebracht sind, haben diese verschiedenen Teilgebiete der Jugendschutzgesetzgebung zum Gegenstand, so die Anträge auf Schaffung eines aus neun Kapiteln bestehenden Gesetzes für den sittlichen Schutz der Jugend, auf Schaffung eines Berufsausbildungsgesetzes, die Ausarbeitung eines Jugendwohlfahrtsgesetzes, die Reaktivierung der bis 1938 mit so großem Erfolg geführten Lehrlingsfürsorgeaktion als „Österreichisches Jugenderholungswerk“ und die Einführung eines Freiwilligen Arbeitsjahres der Jugend. Aber gerade die letzten drei Anträge, für deren weitere Bearbeitung das Sozialministerium zuständig ist, werden nur äußerst schleppend behandelt und — man kann sich des Eindruckes nicht erwehren — aus engstirnigen parteipolitischen Gründen immer wieder zurückgehalten.

Österreichs in ihrer Gesundheit gefährdete arbeitende Jugend wartet nunmehr seit über zwei Jahren vergeblich auf das „Österreichische Jugenderholungswerk“, Österreichs durchaus arbeitswillige, aber ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos gewordene Jugend wartet auf das Freiwillige Arbeitsjahr! (*Widerspruch und Lärm auf den Galerien.*)

Präsident: Ich ersuche die Zuhörer auf den Galerien, sich jeder Einmischung in die Verhandlungen zu enthalten. Ich müßte es sehr bedauern, wenn ich gezwungen wäre, den Auftrag zur Räumung der Galerien zu geben.

Abg. **Hans** (*fortsetzend*): Österreichs Jugend ist in Not, das sozialistisch geführte Sozialministerium läßt aber unsere Anträge unerledigt liegen. Dabei bezichtigt man meine Partei unentwegt der Jugendfeindlichkeit. Erst vor wenigen Tagen, am 29. Juni, schrieb die „Arbeiter-Zeitung“, die ÖVP betreibe eine reaktionäre und jugendfeindliche Politik und nehme auf die brennendsten Nöten und Sorgen der Arbeiterjugend keine Rücksicht. Ich erlaube mir, Hohes Haus, die Frage: Gehört die Sorge um den gesundheitlichen Schutz der Jugend durch die Aktivierung des Österreichischen Jugenderholungswerks, um den Schutz der Jugend vor Verwahrlosung durch geeignete Jugendwohlfahrtsmaßnahmen und der Schutz der Jugend vor Arbeitslosigkeit und damit vor großem materiellem und geistigem Notstand nicht zu den brennendsten Nöten und Sorgen der jungen Generation? (*Ruf bei der SPÖ: Schafft Lehrstellen! — Abg. Fischer: Ihr macht die Jugend durch Eure Politik arbeitslos!*)

Warum geschieht auf diesem Gebiet von der zuständigen Seite so gut wie nichts? Wer hat in Wahrheit, wenn es so manche auch nicht wahrhaben wollen und nach der Methode „Haltet den Dieb!“ heute lieber schreien, als Taten zu setzen, in der praktischen Arbeit um den Jugendschutz die Initiative ergriffen? Wo sind die Anträge von seiten der Linken in dieser Frage, abgesehen von dem Teilgebiet des Jugendarbeitsrechtes? Sie, meine Damen und Herren von der Linken, sehen aus Ihrer materiellen Weltanschauung heraus eben nur diese eine Seite des gesamten Fragenkomplexes und gehen an den anderen ebenso dringenden Fragen vorbei. (*Abg. Fischer: Machen wir erst einmal die eine Seite und dann die andere!*)

Meine Fraktion war es im übrigen auch, die als erste den Antrag auf rascheste Außerkraftsetzung der bestehenden Nazi-Jugendschutzgesetze und Schaffung eines dem österreichischen Wesen und der österreichischen Denkungsart entsprechenden umfassenden, modernen und konstruktiven Jugendschutzgesetzes, das die einzelnen Teilgebiete in einem Jugendschutzgesetzbuch zusammenfaßt, forderte.

Das heute zur Beratung stehende Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ist also neben dem bereits im Vorjahr beschlossenen Jugendurlaubsgesetz nur ein Teilgebiet eines umfangreichen Komplexes. Wir begrüßen dieses Gesetz, weil es sich würdig an die so hervorragende Sozialgesetzgebung der ersten Republik anreihet und uns wieder zum Vorbild für viele Länder machen wird. Es bringt mit der 44stündigen Arbeitswoche und einer garantierten 43stündigen Wochenendfreizeit von Samstag mittag 12 Uhr bis Montag 7 Uhr früh nicht nur eine entscheidende Besserstellung für die arbeitende Jugend gegenüber der Nazizeit, sondern auch trotz der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notzeit eine beachtliche Zahl von günstigeren Bestimmungen als das Jugendarbeitsrecht aus der Zeit vor 1938.

Weiter erlaube ich mir, nunmehr die Feststellung zu treffen, daß dieses Gesetz die Landarbeiterjugend und die Jugend in privaten Haushalten ausschließt, und zwar aus dem Grunde, weil es wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen und der Beschäftigung Jugendlicher in der Land- und Forstwirtschaft und in den privaten Haushalten eine besondere gesetzliche Regelung geben soll und muß. (*Zwischenrufe.*) Das Gesetz wird daher nur auf die in der Industrie und im Gewerbe beschäftigten Jugendlichen Anwendung finden. (*Erneute Zwischenrufe.*)

Da für einen Reassumierungsantrag meiner Fraktion in der letzten Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung für den in erster

Lesung bereits beschlossenen Abs. (2) des § 1 die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht gegeben war, erlaube ich mir namens meiner Partei, bei dieser Gelegenheit einen Abänderungsantrag zu diesem Absatz mit folgendem Inhalt hier im Hohen Hause selbst einzubringen (*liest*):

„Antrag zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen:

§ 1, Abs. (2), soll lauten:

(2) Auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in privaten Haushalten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

(*Abg. Reismann: So sieht Ihre Initiative aus!* — *Abg. Marianne Pollak: Das ist ein schöner Initiativantrag!* — *Abg. Koplénig: Ein schöner Jugendführer!* — *Abg. Prinke: Aber kein Hetzer!*) Ich werde darauf zurückkommen, Herr Abg. Koplénig!

Weiter erlaube ich mir, schlagwortartig die Hauptunterschiede des vorliegenden Gesetzentwurfes (*Abg. Fischer: Was wollen Sie der Jugend schlagwortartig noch nehmen?*) gegenüber dem derzeit noch geltenden Nazi-Jugendschutzgesetz anzuführen und im folgenden auch auf den Unterschied zur gesetzlichen Regelung vor 1938 hinzuweisen. Das Gesetz bringt in beiden Fällen — und das ist eine Tatsache, die nicht abgeleugnet werden kann — gewaltige Verbesserungen des Jugendarbeitsrechtes und zeigt mit aller Deutlichkeit die wahre Einstellung der so „bösen und jugendfeindlichen“ ÖVP! (*Abg. Fischer: Ja, das ist wahr!*) An Stelle der 48stündigen regelmäßigen, bzw. 52stündigen Wochenarbeitszeit bei Arbeiten (*Zwischenrufe*), die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, im Nazi-Jugendschutzgesetz finden wir nach § 11 der gegenwärtigen Vorlage, Herr Abg. Fischer, die 44-Stunden-Woche! Gewiß kann sich nach § 12 unter gewissen Voraussetzungen diese Arbeitszeit zur Durchführung bestimmter Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten um je eine halbe Stunde täglich verlängern, doch ist diese Verlängerung von der Genehmigung des Arbeitsinspektorates abhängig und kann nur in einer ganz geringen Anzahl vornehmlich gewerblicher Betriebe überhaupt Anwendung finden. Dazu kommt, daß die Arbeitszeitregelung nach Abs. (3) des § 11 durch Kollektivvertrag abgeändert werden kann. Es ist aber kaum anzunehmen, daß bei der gegenwärtigen sehr starken gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft eine Veränderung der Arbeitszeitbestimmungen zuungunsten der Jugendlichen im Kollektivvertrag festgelegt werden kann. Eher umgekehrt. Weitere Verbesse-

2432 85. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 1. Juli 1948.

rungen gegenüber dem Nazigesetz finden wir in den Bestimmungen über die Ruhepausen im § 15 und im besonderen über die Nachtruhe in § 16. Die Nachtruhezeit wird in Hinkunft nach § 16 der Vorlage in jedem Fall mindestens 12 Stunden ausmachen.

Eine weitere, äußerst beachtliche Begünstigung bringt der § 19 mit der Bestimmung der zusammenhängenden Wochenendfreizeit von 43 Stunden, die, wie schon erwähnt, in der Regel von Samstag mittag 12 Uhr bis Montag früh 7 Uhr dauern soll.

Schließlich bringt der § 32 — Urlaub der Jugendlichen — die Verankerung eines doppelt so langen Urlaubes als im Nazigesetz, nämlich den schon einmal erwähnten Vierwochenurlaub für Jugendliche.

Aber auch gegenüber dem Jugendarbeitsrecht der ersten Republik finden wir eine Reihe erheblicher Verbesserungen. Sie im einzelnen aufzuzeigen, erübrigt sich wohl, weil ich sie als bekannt voraussetzen darf und überdies von meinen Vorrednern hinlänglich darauf hingewiesen wurde. Auch sie liegen in den Bestimmungen über die Arbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe, Wochenendfreizeit und Urlaub.

Den radikaleren Kreisen von links, besonders von der äußersten Linken, genügen diese Fortschritte natürlich nicht, besonders die letzteren, die Kommunisten, hetzen in ihrer gemeinen, demagogischen, ja mitunter sogar hochverräterischen Art die Jugend auf und treiben sie, wie gestern zum Beispiel, auf die Straße. Der Herr Abg. Fischer von der Kommunistischen Partei scheut sich dabei nicht, wie schon mein Vorredner festgestellt hat, von einer Sitzung des Nationalrates weg als Redner vor diesen Demonstranten aufzutreten und eine seiner wüsten Hetzreden zu halten. Er forderte im Namen seiner Partei die 40-Stunden-Woche (*Abg. Fischer: Das ist eine wüste Hetzrede?*), also eine noch geringere Arbeitszeit und eine noch längere Freizeit, verschwieg aber geflissentlich, daß seine Parteifreunde jenseits der Grenzen von der Jugend Arbeitsleistungen bis zu 48, 52 und noch mehr Stunden für die sozialistischen Volksdemokratien verlangen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Die Österreichische Bevölkerung fragt sich mit Recht: Wie lange noch soll dieser beispiellosen Verhetzung hier tatenlos zugesehen werden? (*Beifall.*) Gibt es denn wirklich keine Handhabe, um diesen Demagogen und Hetzern das Handwerk zu legen?

In diesem Zusammenhang verdient eine Äußerung des Vertreters der kommunistischen Freien Österreichischen Jugend, Frischauer, im Wiener Jugendbeirat erwähnt zu werden, der — ich bitte, Herr Abg. Fischer, hören Sie

genau zu! — im Rahmen einer Diskussion über die 40-Stunden-Woche im Wiener Jugendbeirat auf die Drohung des sozialistischen Jugendsekretärs des Gewerkschaftsbundes, Konir, einen Brief der ungarischen Einheitsjugendorganisation zu veröffentlichen, wenn der Wirbel nicht bald aufhöre, wörtlich folgendes erklärte (*liest*):

„In einem volksdemokratischen Österreich sind auch wir bereit, meinetwegen 60 Stunden zu arbeiten, für ein kapitalistisches Österreich aber nicht!“ (*Rufe: Hört! Hört!*)

Wir können auf diese bodenlose Gemeinheit nur die eine klare Antwort geben: Wir wissen, daß Ihr Kommunisten für unser österreichisches Vaterland nichts oder nur wenig übrig habt und mit allen Mitteln versucht, die aufbauwilligen, positiven Kräfte in ihrem Streben zu behindern. Ihr macht es aber schlecht, und wie immer Ihr es anstellt und welche Mittel Ihr auch anwendet, Ihr werdet die österreichische Bevölkerung nie und nimmer überzeugen, daß die kommunistische Jugend in den volksdemokratischen Ländern aus Liebe zu ihrer Heimat bereit ist, viel länger und schwerer zu arbeiten, als Ihr es der österreichischen Jugend gestatten wollt. Wir können dazu nur feststellen: Unsere wahrhaft österreichische Jugend — und dazu gehört die überwiegende Mehrheit unserer Jugend (*Beifall — Zwischenruf des Abg. Fischer*) — liebt ihr so notleidendes und darniederliegendes Vaterland noch viel, viel mehr und ist gerne bereit, für den Wiederaufbau ihrer Heimat und Wirtschaft die von ihr verlangten 44 Stunden in der Woche — nicht 50 und 60 — zu arbeiten! (*Abg. Fischer: Die gesamte Jugend fordert die 40-Stunden-Woche. Sie verraten ja die Forderungen der eigenen Jugend! — Abg. Prinke: Ihr aber verrätet Österreich und verkauft es!*) Sie fällt daher auf derart plumpe Verhetzungsversuche nicht herein und hält sich solchen um jeden Preis provozierten Demonstrationen fern. Unsere Jugend weiß, daß wir unsere so geliebte Heimat nur dann wieder aufbauen und die gegenwärtige Krisenzeit nur dann überwinden werden, wenn wir alle bereit sind, Hand anzulegen, zu arbeiten und zu opfern. (*Beifall bei der ÖVP.*) Mögen wir wegen dieser unserer Haltung auch als „Reaktionäre“ bezeichnet und beschimpft werden. Wenn man uns, weil wir unser Vaterland lieben und für sein Neuerstehen arbeiten wollen, „Reaktionäre“ nennt, dann wird dieses Schimpfwort für uns künftighin ein Ehrenname sein, wissen wir doch, daß wir in Wahrheit nicht reaktionär, rückschrittlich, sondern vielmehr hochaktiv, fortschrittlich sind! (*Beifall bei der Volkspartei.*)

In diesem Zusammenhang muß ich aber noch eine erfreuliche Feststellung machen.

Ich wiederhole mich dabei nur mit meinem Vorredner. Zur Ehre der österreichischen Gewerkschaftsjugend muß gesagt werden, daß sie mit der gestrigen Demonstration nichts gemein hatte, sie hat im Gegenteil in einem eigenen Aufruf eine Warnung an alle Jugendlichen erlassen, an den Demonstrationen nicht teilzunehmen, und sie zur Besonnenheit ermahnt. Wir begrüßen diese Haltung und wollen hoffen, daß dies der erste Schritt zur Abkehr von der Radikalisierung der Jugend ist. Im übrigen hält auch die Jugendgewerkschaft einschließlich der Sozialistischen Jugend und — wie die zahlreichen Minderheitsanträge der Sozialistischen Partei zu dieser Vorlage beweisen — auch die SPÖ an der Forderung nach der 40-Stunden-Woche, der 60stündigen Freizeit und der gewählten Jugendvertrauensmänner fest.

Wenn die Sozialisten in ihren Forderungen auch mäßiger sind, so wollen wir nicht verkennen, daß hier eine schwere Gefahr droht. Die Sozialisten haben ihre Jugend gleichfalls verradikalisiert und haben es nun nicht leicht, sie jetzt am Zügel zu halten. Ja, es ist eben schwer, die Geister, die man rief, auch wieder zu bannen! Ich hätte dieses Beispiel nicht erwähnt, hätte nicht der Herr Abg. Scharf den Herrn Abg. Dr. Margaretha hier als Jugendführer bezeichnet. Aber ich muß darauf hinweisen, daß die sozialistischen Parteien in der Welt die Jugend noch weniger am Zügel halten und daß die Sozialistische Partei Frankreichs sogar gezwungen war, ihrer Jugendorganisation zu drohen, sie aufzulösen, weil sie zu sehr zur äußersten Linken abschwimmt. Möge dies für die österreichischen Sozialisten eine Warnung sein!

Als ein Hauptargument für eine noch weitere Verkürzung der Arbeitszeit wird der schlechte Gesundheitszustand unserer jungen Generation ins Treffen geführt. Gewiß, der Gesundheitszustand unserer Jugend ist nicht der beste. Der Krieg und auch die Nachkriegszeit haben hier schweren Schaden angerichtet. Eine Verkürzung der Arbeitszeit um vier Stunden in der Woche würde aber kaum Abhilfe schaffen, vielmehr müßte eine weitere Besserstellung der Jugend in der Ernährung erfolgen und müßte die von uns seit langem geforderte Aktivierung des Österreichischen Jugend-erholungswerkes endlich durchgeführt werden. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Und nun noch ein Wort über die gewählten Jugendvertrauensmänner. Ich habe schon im Ausschuß Gelegenheit gehabt, im Rahmen einer längeren Diskussion über diesen Punkt den Standpunkt meiner Partei zu präzisieren. Ich darf mich daher kurz fassen. Meine Partei ist grundsätzlich dagegen, daß der Kampf der

politischen Parteien auch in die Betriebe hineingetragen wird. Wenn er sich nun aber schon bei den allgemeinen Betriebsratswahlen nicht gänzlich ausschalten läßt, so muß er auf alle Fälle bei der Jugend in den Betrieben vermieden werden. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Das Aufstellen von Parteikandidatenlisten für Jugendvertrauensmänner, so wie dies übrigens — ich habe es auf Grund eines Zwischenrufes schon festgestellt — bei den kürzlich durchgeführten illegalen Jugendvertrauensmännerwahlen in den Betrieben praktiziert wurde, und den damit verbundenen Wahlkampf halten wir für völlig untragbar. Wir würden der vierzehn- bis achtzehnjährigen jungen Generation einen schlechten Dienst erweisen, ließen wir dies zu, und würden, den Parteikampf in die Jugend tragend, ihr eher ein Zerrbild des demokratischen Lebens als eine wahre Demokratie aufzeigen. Das demokratische Wahlrecht setzt auch für die Wahl von Jugendvertrauensmännern eine gewisse politische Reife voraus, die man — und die Praxis der letzten drei Jahre und vielleicht gerade die gestrigen Zwischenfälle beweisen es ganz deutlich — bei der heutigen jungen Generation aus begreiflichen Gründen noch nicht finden kann. Unsere Vierzehn- bis Achtzehnjährigen von heute sind eben sieben Jahre lang durch eine nationalsozialistische Schule gegangen. Zu lange stand unsere Jugend unter dem Ungeist der verheerenden nazistischen Irrellehre, dem Ungeist des preußischen Drills, des Kadavergehorsams und des Glaubens an die Göttlichkeit des Führers, als daß dies ohne Folgen bleiben konnte. Wir werden vielleicht in absehbarer Zeit, wenn diese jungen Menschen durch eine österreichische Schule gegangen sind, wenn sie zu guten Österreichern und guten Demokraten erzogen worden sind und vorbereitet wurden auf dieses Österreich in seiner demokratischen Form, darauf zurückkommen und Gelegenheit nehmen, nochmals über diese Frage zu diskutieren. Ich könnte mir dann gut vorstellen, daß Namenslisten österreichischer Junggewerkschafter aufgestellt werden, die frei von jeder Parteibindung die Interessen der Jugend vertreten können. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Abschließend und zusammenfassend darf ich nochmals feststellen, daß das heute zur Beratung stehende Jugendbeschäftigungsgesetz einen großen Fortschritt gegenüber allen bisher in Österreich geltenden Bestimmungen bringt und neben den seit 1945 beschlossenen großen Sozialgesetzen einen mächtigen Baustein zum Neubau unserer jungen Demokratie bildet.

Herr Abg. Elser, dieses Gesetz ist ein Juwel der österreichischen Sozialgesetzgebung! *(Abg.)*

Fischer: So schaut Euer Juwel aus! Ihr seid Juwelenfälscher!) Über Ihre Demonstration verhetzter und verirrter junger Menschen hinweggehend wird der Nationalrat der zweiten Republik seine Arbeit zum Ausbau einer modernen Sozialgesetzgebung leisten. In diesem Sinne wird meine Partei mit der von mir beantragten Änderung des Abs. (2) des § 1 diesem Gesetz die Zustimmung erteilen. *(Lebhafte Beifall bei der ÖVP. — Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)*

Abg. **Zechtl:** Hohes Haus! Das heute zu beschließende Gesetz setzt einen Schlußpunkt unter einen zweijährigen Kampf, einen Kampf, der mit aller Leidenschaft und Erbitterung geführt wurde. Die gestrige traurige Overtüre auf der Ringstraße und die heutigen leidenschaftlichen Auseinandersetzungen und Zwischenrufe in diesem Parlament sind ein Beweis dafür, welche große Bedeutung diesem Gesetz zukommt, hat sich doch im allgemeinen die Erkenntnis durchgesetzt, daß das wertvollste Gut, über das ein Volk verfügt, seine Jugend ist. Gerade nach diesem erbarmungslosen und unmenschlichsten Krieg aller Zeiten, der besonders der Jugend harte und schwere Wunden geschlagen hat, gilt es, dieser Jugend die Voraussetzung zu geben für eine wirtschaftliche Gesundung und damit für eine politisch friedliche Entwicklung. Die Rezepte aber, die hier zur Gesundung dieser Jugend vorgeschlagen werden, sind zu verschieden. Auf der einen Seite haben wir eine ungesunde krampfhaft Lizitationspolitik, die aus dieser Sache unter allen Umständen einen politischen Erfolg herausholen will, auf der anderen Seite haben wir eine Bestrebung, die auf den Erkenntnissen einer überholten Ära fußt, die uns nur Unglück, Schande und Schwierigkeiten gebracht hat.

Seit zwei Jahren kämpft nun vor allem die Sozialistische Partei und die sozialistische Fraktion des Gewerkschaftsbundes für dieses Gesetz, das heute Wirklichkeit werden soll. Dieses Gesetz soll vor allem ein Anknüpfungspunkt zum Jugendschutzgesetz der ersten Republik sein und in erster Linie das Nazigesetz, das bis heute noch formell in Wirksamkeit ist, aus der Welt schaffen.

Man hat heute hier Worte gehört, daß sich die Sozialistische Jugend radikalisiert hätte. Ich hätte gerne dem Herrn Abg. Hans die Ehre zuteil werden lassen, gestern an der außerordentlichen Jugendkonferenz der SJ von Wien teilzunehmen. Sie sind sich ja gar nicht bewußt, welcher hohe sittliche Ernst und welche politische Weitsicht dort geherrscht hat und mit welchem großen Ernst die Dinge dort behandelt worden sind! *(Abg. Hans: Einmal*

ist es noch gelungen!) Sie wollen uns hier Parteidemagogie in die Schuhe schieben, aber das, was Sie treiben, uns hier so darzustellen, als ob wir von der österreichischen Wirtschaft Unmögliches verlangen wollten, ist Demagogie. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)*

Es ist doch ein bezeichnendes Bild, daß der Mann der Industrie hier im Parlament zu diesem Gesetz gesprochen hat und daß Sie, Herr Abg. Hans, eigentlich nur der Schatten von ihm gewesen sind, indem Sie zu einer Angelegenheit gesprochen haben, deren Entscheidung nicht in Ihrem Ermessen liegt. Entschieden wurde dieses Gesetz anderswo, und es hat sich gezeigt, daß der Herr Abg. Dr. Margaretha in vielen Dingen vernünftiger gewesen ist als Sie, Herr Abg. Hans, den heute niemand mehr ernst nimmt! *(Lebhafte Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn Sie etwa glauben, mit Ihren Mitteln und Methoden die Jugend einer Gesundung zuzuführen, so brauchen Sie nur in die Vergangenheit, in die Jahre 1934 bis 1938, zurückzuschauen. Damals war der sogenannte freiwillige Arbeitsdienst die Keimzelle für den Nationalsozialismus, und die anderen ähnlichen Institutionen waren es ebenfalls. Sie können meine Ausführungen abweisend behandeln, wenn Sie wollen, aber an diesen geschichtlichen Tatsachen können Sie nichts ändern. Wir wollen aus den Erfahrungen der Vergangenheit eine Lehre gezogen haben. *(Abg. Hans: Hoffentlich!)* Das lassen Sie nur unsere Sorge sein, das ist nicht Ihre Sorge!

Wenn Sie weiter glauben, sagen zu müssen, daß die Sozialistische Partei mit ihrer Forderung nach der 40-Stunden-Woche eine überhöhte Forderung an die Wirtschaft gestellt hat, sind uns diese Gedankengänge nur zu gut bekannt. Von der 60-Stunden-Woche bis zur 48-Stunden-Woche hat man ununterbrochen die Einwendung gehört, daß die Wirtschaft das nicht vertragen kann. Heute sind die Gedankengänge und Ausdrücke ganz die gleichen gewesen wie bisher.

Sie haben weiter vom materialistischen Geist gesprochen. Jawohl! Zuerst das menschliche Leben und dann die anderen kulturellen Dinge! Wie wollen Sie eine Jugend, die allzu stark mit wirtschaftlichen Sorgen belastet ist, der Gesundung zuführen? Erst wenn man der Jugend eine gesicherte soziale Existenz gibt, kann man auf dieser sozialen Existenz einen kulturellen Überbau schaffen, aber nicht umgekehrt, wie Sie es vorschlagen möchten.

Es hat hier beinahe auch so geschienen, als ob die Sozialisten die bösen Wölfe gewesen wären, die die fortschrittlichen Bestimmungen aus unserem Initiativantrag herausgerissen hätten. Sie, meine Herren, haben dem Grund-

satz gehuldigt: Reden wir auch von etwas anderem, nicht nur von den konkreten und realen Dingen!

Aber auch die andere Seite hat scheinbar die Jugendfrage zu ihrer eigenen gemacht. Das hat, wie ich schon erwähnt habe, die gestrige traurige Ouvertüre auf der Ringstraße gezeigt. Sie war jedenfalls verhängnisvoll. Denn wenn wir diese Vorbereitungen untersuchen, müssen wir sagen, daß der Kern dieser Sache die 60 Angestellten der Freien Österreichischen Jugend waren, die man auf die Ringstraße getrieben hat, um diese Krawallszenen zu inszenieren.

Auch hier trifft der Spruch zu: Reden wir von etwas anderem! Denn nur ungern hat man von den Ereignissen in Jugoslawien Kenntnis genommen. Gerade der Initiator der gestrigen Demonstration, die Freie Österreichische Jugend, hätte heuer im Sommer eine Reise nach Jugoslawien unternehmen sollen, um sich an dem Bau der Jugendeisenbahn zu beteiligen. Man hat aber nicht die Reise nach Jugoslawien angetreten, sondern die Reise vor das Parlament und hier ein für Österreich unwürdiges Schauspiel dargeboten, denn es ist gefährlich, die Jugend gerade in dieser Zeit gegen die Exekutive auszuspielen (*Rufe bei den Kommunisten: Die Exekutive gegen die Jugend! — Lebhaftes Zwischenrufe und Gegenrufe*), denn die Exekutive kann ja nichts dafür, daß sich die Parteien über das Gesetz in den Ausschüssen nicht geeinigt haben. Wenn die Jugend die Exekutive in Ausübung ihres Dienstes beschimpft und mißhandelt, dann wird man das erreichen, was man erreichen will, eine ganz gefährliche Polarisierung, indem man unserer Jugend den Glauben an die Demokratie und an die Exekutive nimmt. Man hat damit dem Jugendschutzgesetz keinen guten Dienst erwiesen! Und auch die Art und Weise, wie man hier vorgeht, ist einer politischen Partei unwürdig. Auf der einen Seite arbeitet man in den Ausschüssen an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mit und auf der anderen Seite treibt man die jungen Menschen auf die Straße und hetzt sie auf, um damit das ganze Gesetzeswerk in Mißkredit zu bringen.

Wenn die Sozialistische Jugend auf ihrer gestrigen Konferenz den Beschluß gefaßt hat, mit diesem Gesetz einverstanden zu sein, aber den Kampf für die Verbesserung und für die Förderung der sozialen Jugendschutzgesetzgebung zu beginnen, dann können auch wir uns auf diesen Standpunkt stellen, und jeder fortschrittliche Mensch wird sich ebenfalls auf diesen Standpunkt stellen können und müssen. (*Abg. Koplénig: Sie sind es, die heute bei der Abstimmung diesem Kampf der Jugend in den Rücken fallen!*) Sie sind gestern dem Gesetz

in den Rücken gefallen! Sie haben es diskriminiert! Über die gestrigen Vorfälle kann man hier mit einem Zitat sagen: Wen die Götter vernichten wollen, den schlagen sie mit Blindheit! Die Autoren dieser Sache scheinen mit Blindheit geschlagen zu sein, denn so werden sie die Jugendlichen nicht nur nicht gewinnen, sondern in eine Abseitsstellung treiben. Schon einmal haben wir die Erfahrung sammeln können, daß man die jungen Menschen dem Faschismus ausgeliefert hat. (*Abg. Koplénig: Mit dieser Demagogie können Sie Ihren Umfall nicht verschleiern!*) Wir fallen nicht um! (*Ruf bei den Kommunisten: Sie sind umgefallen in rechtlicher und politischer Beziehung! — Lebhaftes Zwischenrufe und Gegenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Sie stehen auf dem Standpunkt, zu wirbeln und noch einmal zu wirbeln, damit Sie im Sumpf des trüben Wassers fischen können!

Wir freuen uns aber, daß dieses Gesetz heute beschlossen wird. Ich habe erklärt, daß dieses Gesetz für uns ein Fortschritt ist, aber dieser Fortschritt wird uns nicht dazu bringen, uns auszuruhen, sondern unsere Aufgabe wird es sein, dieses Gesetz zunächst mit Leben zu erfüllen, aus diesem Paragraphengebäude für das Wohl der Jugend ein lebendes Werk zu schaffen. Es gilt aber auch weiterzuarbeiten, bis die österreichische Jugend das volle Bewußtsein hat, daß nur in den Händen der Demokratie ihre Existenz gewährleistet und gesichert ist. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Frieda Mikola: Hohes Haus! Lassen Sie mich nach all diesen aufregenden Auseinandersetzungen mit aller Ruhe und Leidenschaftslosigkeit in Kürze zu dem Bundesgesetz über die Beschäftigung der Jugendlichen folgendes sagen: Das vorliegende Bundesgesetz ist zweifellos von großer Wichtigkeit und Bedeutung und ist sicherlich auch ein Fortschritt zu nennen, denn es bezweckt vor allem, die durch die schweren Kriegsjahre unterernährte und geschwächte Jugend vor Überarbeitung und Ausnützung zu bewahren.

Es ist sicher richtig, daß für die einzelnen Betriebe über die Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeit grundlegende Bestimmungen getroffen werden mußten, an die sich dann die Arbeitgeber und die Jugendlichen zu halten haben. Bei der Beschäftigung der jugendlichen Hausgehilfinnen, die in einem Familienverbande leben, ist die Sache aber etwas anders, weil dort auf die häuslichen Verhältnisse unbedingt Rücksicht genommen werden muß. Selbstverständlich müssen auch hier bestimmte Richtlinien eingehalten werden. Diese sind aber in das von unserer Partei im

Hause eingebrachte Hausgehilfennengesetz schon eingebaut worden. Auch dort ist eine bestimmte Arbeits- und Ruhezeit vorgesehen, die aber in Verbindung mit der Präsenzpflcht durch den mit der Hausfrau abgeschlossenen Dienstvertrag im einzelnen Fall geregelt werden muß. Unsere Partei hat es daher für besser gehalten, daß sie der Einheitlichkeit halber nur das Hausgehilfennengesetz mit diesen für die jugendliche Hausgehilfin so notwendigen Bestimmungen befaßt, damit Unklarheiten und Zweigeleisigkeiten vermieden werden. Bei Behandlung des Hausgehilfennengesetzes wird es ja möglich sein, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und die Regelung der Beschäftigung der jugendlichen Hausgehilfinnen entsprechend zu treffen.

Wenn wir bei dem vorliegenden Gesetz die Hausgehilfinnen unter 18 Jahren auszunehmen beantragt haben, ist damit nicht gemeint, daß in anderen Verordnungen, die den Schutz der Jugend vor Verwahrlosung betreffen, wie zum Beispiel bei den Jugendverboten für Theater, Kinos und Varietés, den nächtlichen Ausgehverboten und dem Verbot des Besuches von Gasthäusern und öffentlichen Lokalen, die jugendlichen Hausgehilfinnen ausgenommen sein sollen. Einen diesbezüglichen Initiativantrag, der die Schaffung eines Jugendschutzgesetzes in diesem Sinn betrifft, hat der Herr Nationalrat Hans bereits im Hause eingebracht.

Das neue Hausgehilfennengesetz sieht in § 8, der früher von der Kollegin Moik bereits erwähnt wurde, vor, daß auf jugendliche Hausgehilfen und Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr die Bestimmungen der Jugendschutzverordnungen zum Schutz vor Verwahrlosung und die polizeilichen Bestimmungen des Jugendschutzes, nicht aber Bestimmungen eines Jugendarbeitsgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Es ist also zu unterscheiden zwischen Jugendarbeitsgesetz und zwischen Jugendschutzverordnung. In den verschiedenen Bundesländern gibt es ja derartige Verordnungen, die den Schutz der Jugend vor Verwahrlosung zum Ziele haben.

Es ist sicherlich wichtig, auf das physische Wohl der Jugend Bedacht zu nehmen, aber mindestens ebenso wichtig ist es auch, die Jugendlichen in geistiger und seelischer Beziehung gesund und frisch zu erhalten, in ihnen Pflichttreue und Arbeitsfreude zu wecken und zu fördern und den verderblichen Geist der Verwahrlosung und Sittenlosigkeit, der in den vergangenen Jahren durch die schlechte Beeinflussung so viel Unheil angerichtet hat, zu beseitigen. Es soll wieder ein gesunder Geist in einem gesunden Körper wohnen, und dazu müssen wir der Jugend dadurch helfen, daß wir selbst einmal beispielgebend sind und

auch trachten, alles von der Jugend fernzuhalten, was sie schlecht beeinflussen könnte.

Sagen wir deshalb gemeinsam dem Schmutz und Schund in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften den Kampf an und verbreiten wir das Gute, Edle und Wahre in allen Erzeugnissen der Presse, des Rundfunks und des Films! In diesem Punkt müssen alle Parteien einig zusammenhelfen, denn es gilt ja, unserer Jugend und damit unserem ganzen Volk eine schönere Zukunft aufzubauen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter **Appel** *(Schlußwort)*; Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn schon in der Debatte auf die Verbesserungen hingewiesen wurde, die das heute zu beschließende Jugendschutzgesetz gegenüber den bisherigen reichseinheitlichen Jugendschutzbestimmungen enthält, will ich mir als Berichterstatter erlauben, darauf zu verweisen, daß auch Verbesserungen gegenüber den Jugendschutzbestimmungen der ersten Republik in diesem Gesetz zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verankert sind.

Wenn es beispielsweise im Gesetz vom 14. Mai 1919 im § 1 heißt, daß die Beschäftigung von Jugendlichen vor 5 Uhr morgens nicht erfolgen darf, so verbietet dieses Gesetz schon die Beschäftigung vor 6 Uhr. Auch in der Frage der Nachtruhe ist eine Verbesserung insofern eingetreten, als das Gesetz aus der ersten Republik von einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden spricht, während das heute zu beschließende Gesetz eine Ruhezeit von 12 Stunden vorsieht.

Auch die Debatte hat gezeigt, daß verschiedene Meinungen und Auffassungen bestanden haben. Es wurde von einem Teil der Abgeordneten dieses Hauses der Meinung Ausdruck verliehen, daß das heute zu beschließende Gesetz sicherlich nicht in allen Teilen den Forderungen der Jugend entspricht. Jedoch müssen wir objektiverweise zugeben, daß dieses Gesetz eine brauchbare Grundlage bildet, um den Forderungen der Jugend, den Zeitverhältnissen angepaßt, zu entsprechen und die Bestimmungen dieses Gesetzes in späterer Zeit zu verbessern. Es ist sicherlich so, daß dieses Gesetz einen Fortschritt bedeutet. Das beweist auch die Dauer der Verhandlungen und die Tatsache, mit welchem Ernst die Volksvertretung gerade an die Beratung dieses Gesetzes gegangen ist. Die Jugend schuldet deshalb der Volksvertretung keinen Dank. Das österreichische Volk aber kann von seiner Jugend erwarten, daß sie so wie bisher am Wiederaufbau unseres Landes und damit an der Erringung der endgültigen Freiheit unseres Volkes emsig

mithilft. Die Erringung der endgültigen Freiheit bedeutet letzten Endes doch erst die natürliche Voraussetzung für jeden sozialpolitischen Fortschritt in einem Lande. Wir beweisen durch dieses Gesetz, das heute beschlossen werden soll, der Welt, daß Österreich auch auf dem Gebiete des Jugendschutzes bestrebt ist, allen anderen voranzuschreiten.

Ich erlaube mir daher nochmals, namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag zu stellen, dem vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich der vom Herrn Abg. Dr. Margaretha gestellten Zusatzanträge, u. zw. zu § 17 auf Einfügung eines Abs. (5), der besagt, daß in Betrieben zur Erzeugung von Backwaren hinsichtlich der Nachtruhe die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes, St. G. Bl. Nr. 217/1919, zu gelten haben, ferner auf Streichung des zweiten Satzes in § 25, Abs. (1), und schließlich auf Einfügung einer Ziffer 8 im § 33, Abs. (2), die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Mit der Annahme dieses Gesetzes werden der Jugend ihre gesetzlichen Rechte weitestgehend verankert.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Ablehnung der Minderheitsanträge (S. 2418) in der Fassung des Ausschlußberichtes, jedoch mit dem Abänderungsantrag des Abg. Hans (S. 2431) und den vom Abg. Dr. Margaretha eingebrachten gemeinsamen Abänderungs-, bzw. Zusatzanträgen (S. 2427) in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **2. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (603 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (**Aufbringungs-Gesetz-Novelle**) (661 d. B.).

Berichterstatter **Seidl**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in einer Reihe von Sitzungen mit der Aufbringungs-Gesetz-Novelle befaßt. Da nun die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhange mit der Neuregelung der Agrarpreise ergeben hatten, durch ein Übereinkommen beseitigt sind, wurde die Vorlage vom Ausschuß einstimmig angenommen. Eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich nur hinsichtlich des Endtermins für die Geltung des Aufbringungsgesetzes, der — schon mit Rücksicht auf die notwendige Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsjahr — auf den 30. Juni 1949 vorverlegt wurde.

Die Abg. Rupp und Horn haben eine Entschliebung beantragt, wonach das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert wird, im Einvernehmen mit den beiden Landeshauptleuten von Wien und Niederösterreich die 81 Wiener Randgemeinden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Aufbringung dem Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich zu unterstellen, weil diese 81 Gemeinden in der Lebensmittelzuteilung bereits dem Lande Niederösterreich zugehören. Nun soll in Anpassung daran auch die Aufbringung dem Bundeslande Niederösterreich übertragen werden. Auch diese Entschliebung wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt auf Grund seiner Vorberatungen nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die im Ausschlußbericht enthaltene Entschliebung anzunehmen.

*

Die Entschliebung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft lautet:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Landeshauptleuten von Wien und Niederösterreich die 81 Randgemeinden um Wien hinsichtlich der landwirtschaftlichen Aufbringung dem Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich zu unterstellen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Auf Vorschlag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft soll mit der vorliegenden Gesetznovelle die Geltungsdauer des landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes vom 19. März 1947 bis zum 30. Juni des kommenden Jahres verlängert werden. Wir Kommunisten haben seinerzeit dem landwirtschaftlichen Aufbringungs-gesetz trotz der ihm anhaftenden Mängel unsere Zustimmung gegeben, weil es immerhin einen gewissen Fortschritt gegenüber den früheren Zuständen bedeutet hat.

Wir haben in unserer Stellungnahme zu diesem Gesetz allerdings auch eine Reihe wesentlicher Mängel aufgezeigt, die damals jedoch nicht aus dem Gesetz entfernt wurden. Als wesentliche Mängel des landwirtschaftlichen Aufbringungs-gesetzes bezeichnen wir das Weiterbestehen der Doppelgeleisigkeit in unserer Ernährungswirtschaft, das Fehlen einer Planung und Lenkung unserer landwirtschaftlichen Produktion, die unzureichenden Machtbefugnisse und die nicht genügend demokratische Zusammensetzung der Aufbringungs-

ausschüsse, die damals mit diesem Gesetz ins Leben gerufen wurden.

Wir waren und sind der Meinung, daß eine fühlbare Besserung unserer Ernährungswirtschaft sehr schwer zu erreichen sein wird, solange sich das Landwirtschafts- und das Ernährungsministerium um die Kompetenzen in diesen Fragen raufen und nicht alle Agenden, begonnen mit dem Anbau über die Aufbringung bis zur Verteilung, in einer einzigen Hand in dem zuständigen Ministerium, nämlich im Ministerium für Volksernährung, vereinigt sind und dieses Ministerium die entsprechenden Weisungen allein erteilt.

Heute besteht noch vielfach der Zustand der Planlosigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion, vor allem in der Großproduktion. Auf vielen Gutshöfen werden die Felder nicht nach dem Nahrungsmittelbedarf unserer Bevölkerung bestellt, sondern nach den Berechnungen, welche Gemüse-, Pflanzen- und Getreidearten den größten Profit versprechen, wobei sehr oft der Anbau von Futtermitteln gegenüber den Nahrungsmitteln den Vorrang hat. Die ständige Zunahme des Viehstandes und seine Versorgung mit Futtermitteln geht vielfach auf Kosten von Lebensmitteln, die dem menschlichen Verbrauch entzogen werden. Das war selbst bei der Produktion von Milch der Fall, die in einem großen Ausmaß zum Auffüttern und Mästen von Schweinen Verwendung fand, anstatt sie den Säuglingen und Kleinkindern in den Städten und Industriezentren zuzuführen. Der Erfolg einer solchen Handlungsweise ist die immer stärker grassierende Schwindsucht bei unseren Kindern und unserer Jugend. (*Abg. Rupp: Darum Rückführung des Grundes, der nicht der österreichischen Bewirtschaftung untersteht!*)

Mit dem Aufbringungsgesetz vom Jahre 1947 wurde auch das System der Vorschreibung bestimmter Ablieferungskontingente für die einzelnen Getreide- und Lebensmittelgattungen eingeführt. Für das Landwirtschaftsjahr 1947/48 wurde vom Landwirtschaftsministerium schon unter Berücksichtigung der großen Trockenheit und des dadurch bewirkten Minderertrages der Ernte ein Kontingent von 240.000 Tonnen Brotgetreide — Weizen und Roggen — vorgeschrieben. Dadurch sollte laut Ernährungsplan der Anteil der österreichischen Eigenaufbringung auf 820 Kalorien vom Ernährungssatz eines Normalverbrauchers erhöht werden. Später wurde dann dieses Kontingent auf 190.000 Tonnen herabgesetzt mit der Begründung, daß die Ernte des Vorjahres eine ausgesprochene Mißernte war. Aber selbst dieses stark reduzierte Kontingent konnte trotz verschiedentlicher Notopfergaben nicht voll aufgebracht werden. Die

schlechten Ergebnisse bei der Aufbringung der vorjährigen Ernte wurden, wie schon gesagt, mit der Mißernte begründet, aber auch vielfach auf das Versagen des Aufbringungsapparates zurückgeführt. Es kann nicht bestritten werden, daß das vorjährige Ernteergebnis infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse nicht den erhofften und erwünschten Erfolg gebracht hat. Aber das allein ist es nicht. Tatsache ist, daß der Ernteertrag viel höher war, als offiziell zugegeben wurde; die mitgeteilten Ergebnisse wurden nicht nur von uns, sondern auch von berufenen Fachleuten wie auch von den zuständigen Organen des alliierten Kontrollrates immer angezweifelt. Die Sache verhält sich eben so, daß ein sehr erheblicher Teil der vorjährigen Ernte wieder in die Kanäle des Schleichhandels floß und ein ebensolcher für Fütterungszwecke Verwendung fand.

Schließlich trug auch die Ablieferungs-sabotage daran Schuld, daß die vorgeschriebenen Kontingente nicht eingebracht werden konnten, und nicht zuletzt die Tatsache, daß hunderttausende Hektar bebauten und bewirtschafteten Bodens aus der Erntestatistik einfach verschwunden sind. In der Presse wie auch hier im Nationalrat wurden mehrfach Gutsbetriebe genannt, die ihren Ablieferungsverpflichtungen trotz Strafandrohung nicht nachgekommen sind. Es ist ihnen nichts geschehen. Es haben sich Personen auf politisch sehr einflußreichen Posten gefunden, die die Bauern geradezu aufforderten, mit der Ablieferung zurückzuhalten, um solcherart die geforderten Agrarpreiserhöhungen durchzusetzen.

Es kann nicht bestritten werden, daß der Aufbringungsapparat seinen Obliegenheiten und seinen Verpflichtungen nicht immer gerecht geworden ist; aber das liegt in der ganzen Organisation der Ernährungswirtschaft begründet. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zum Aufbringungsgesetz gesagt, daß das Um und Auf einer richtigen Organisation unserer Ernährungswirtschaft die einheitliche Zusammenfassung des gesamten Aufbringungs-wesens in den Händen des Ernährungsministeriums ist. Wir sagten damals: Ein Aufbringungs-ausschuß darf kein einfacher Beirat sein, wie es leider vielfach der Fall ist, in ihm müssen sowohl die ablieferungswilligen Bauern sitzen, die wissen, wer Lebensmittel hat, wer sie versteckt und wo sie zu finden sind, wie auch Arbeitervetreter, die Vertreter der Konsumenten, die die Interessen der Verbraucher zu verteidigen wissen. (*Abg. Rupp: Der Abg. Honner kennt das Gesetz nicht; diese sind ja drinnen!*) Ich kenne das Gesetz sehr gut. Wir sagten, daß die ganze Tätigkeit der Aufbringungsausschüsse nur dann

wirksam sein wird, wenn sie mit der Öffentlichkeit der Vorschreibung und der öffentlichen Rechnungslegung über die Ablieferung beginnt, das heißt, wenn sie mit der Möglichkeit einer Kontrolle durch die Bevölkerung verbunden ist. Dann weiß jeder Bauer, wieviel jeder leistet, und er kann selber Ungerechtigkeiten und schwindelhafte Manipulationen bei den Vorschreibungen aufdecken. Dann weiß auch die Bevölkerung, wo der Hebel angesetzt werden kann, wo die Kontrolle einsetzen und beginnen muß. Das ist aber leider bis heute nicht geschehen, und die Vollmachten der Aufbringungsausschüsse sind so gering, daß sie oft bei bestem Willen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und ihren Obliegenheiten nicht gerecht werden können.

Nun soll dieses Gesetz mit all seinen offenkundigen Mängeln auch für das Landwirtschaftsjahr 1948/49 in Geltung bleiben. Aus dem Ausschlußbericht, der uns vorliegt, geht hervor, daß selbst die Verlängerung dieses ungenügenden Gesetzes, besonders aber die Festsetzung der neuen Lieferungskontingente, mit großen Schwierigkeiten verbunden war, die daraus entstanden, daß, wie Minister Sagmeister in seinem gestrigen Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“ sagt, die Vertreter der ÖVP ihre Zustimmung zur Verlängerung dieses Gesetzes von der Erfüllung der Forderung nach erhöhten Agrarpreisen abhängig machten, also einen Notstand des überwiegenden Teiles unseres Volkes zu ihrem eigenen Vorteil, zum Vorteil einer kleinen Minderheit unserer Bevölkerung ausnützten.

Wir Kommunisten haben nichts gegen eine Erhöhung der Agrarpreise, die wir wiederholt in unserer Presse und hier in diesem Haus bei verschiedenen Anlässen als zu niedrig bezeichnet haben. Wir haben aber große Bedenken gegen die Art und die Methoden, wie diese Preiserhöhungen durchgeführt werden sollen. Wir sind der Auffassung, daß es sehr wohl möglich ist, die berechtigten Forderungen der Bauern nach Erhöhung der Agrarpreise zur Sicherung der bäuerlichen Existenz durchzuführen, ohne die Konsumenten durch die Einführung eines Grauen Marktes zu belasten.

Die Abmachungen zwischen den beiden Parteien der Regierungskoalition über die Ablieferungskontingente und die neuen Agrarpreise führen geradewegs zum Grauen Markt. (Abg. Rupp: *Das ist richtig!*) Die Entwicklung dahin wird nicht aufgehalten, auch dann nicht, wenn von sozialistischer Seite noch so oft in Versammlungen und in fetten Schlagzeilen der „Arbeiter-Zeitung“ festgestellt wird, daß es zu keinem Grauen Markt kommen wird. Faktisch existiert der Graue Markt mit den

entsprechenden Preisen bereits für die meisten nicht mehr bewirtschafteten Waren und Produkte, wie zum Beispiel für Obst, Gemüse, Textilien usw. (Abg. Dr. Tschadek: *Das ist der freie Markt!*) Die jetzt gefundene Lösung, daß die Preiserhöhungen für Agrarprodukte den Konsumenten nicht belasten, sondern aus den Fondsmitteln der sogenannten amerikanischen Geschenke an das österreichische Volk ihre Deckung finden sollen, ist von sehr kurzlebiger Natur, und auch das nur der Voraussetzung, daß das amerikanische Element die für diese Preisstützungsaktion erforderlichen 400 Millionen Schilling ungekürzt bewilligt.

Wir Kommunisten sind der Meinung, daß es einen anderen Weg gegeben hätte, die Preiserhöhungen zu bewilligen, die zweifelsohne für bestimmte Agrarprodukte notwendig waren, ohne die Konsumenten zu belasten und ohne Inanspruchnahme der Fondsmittel aus den amerikanischen Hilfslieferungen, die ja für Währungszwecke und für Zwecke des Wiederaufbaues und nicht für Preisstützungsaktionen vorgesehen sind oder zumindest vorgesehen sein sollen. Der Weg, den wir im Auge haben, heißt Ausschaltung des Großhandels, der großen Zwischenverdiener, der großen Aufkäufer, die den Großteil dieser Zwischengewinne einstecken, und vor allem Beseitigung des Überbürokratismus der Wirtschaftsverbände.

Wie berechtigt die Forderungen der Bauern, insbesondere der kleinen und mittleren Bauern, in dieser Richtung sind, möchte ich an Hand folgender Vergleiche aufzeigen:

1937 bekam der Bauer für 100 kg Weizen 38 S. (Abg. Seidl: *Das stimmt nicht, nur 34 S!*) Um so schlimmer für die großen Aufkäufer und Zwischenhändler! Derzeit, ohne Berücksichtigung der Preise, die ab 5. Juli in Geltung treten sollen, beträgt der Preis für 100 kg Weizen 52 S. Das ergibt für den Bauern gegenüber 1938 eine Steigerung um nur 14 S. Der Konsument bezahlte 1937 für 100 kg Kochmehl 58 S. Jetzt zahlt er nach den derzeit geltenden Preisen für 100 kg Kochmehl bereits 164 S. Das ergibt eine Steigerung von 106 S, während der Bauer gegenüber dem Jahre 1938 bloß um 14 S mehr bekommt. 1937 bekam der Bauer für 100 kg Mais 20 S, jetzt 44 S. Das ergibt eine Steigerung um 24 S pro 100 kg. Der Konsument zahlte 1937 für 100 kg Maisgrieß 36 S, jetzt 112 S. Der Bauer bekommt also um 24 S mehr, während der Konsument um 76 S mehr bezahlt. Der Bauer bekommt — immer ausgegangen von den jetzt noch geltenden Preisen — für eine mittlere Schlachtkuh 700 bis 800 S; der Erlös des Fleisches dagegen ergibt eine Summe von mindestens 1800 S.

Während der Bauer für eine Schlachtkuh 700 bis 800 S bekommt, muß er für eine Nutzkuh 2000 bis 3000 S bezahlen. Das bedeutet, daß er jede Schlachtkuh mit großem Verlust verkauft, da er die Mehrausgaben für eine Nutzkuh nicht aus dem Erlös der Milchablieferungen decken kann. Darin liegt auch eine Quelle der mangelnden Versorgung unserer Bevölkerung mit Fleisch.

In diesen von mir hier angeführten großen Differenzen zwischen den Preisen von 1937 und der Jetztzeit liegen zweifelsohne die großen Profite des Zwischenhandels, die meistens von den Großhändlern und Großaufkäufern eingeheimst werden. (*Abg. Kristofics-Binder: Der Handel ist gar nicht eingeschaltet! Sie haben keine Ahnung, was Sie da zusammenreden! Den Verdienst haben die Bewirtschaftungsstellen, die Sie immer unterstützen!*) Bei vielen Produkten tragen auch die übermäßig hohen Handelsspannen an der Teuerung der Lebenshaltungskosten die Schuld. Wir sind dafür, daß der Bauer gerechte Preise erhält, aber dies soll auf Kosten des schmarotzerischen Zwischenhandels, auf Kosten der Wuchergewinne und nicht zu Lasten der Verbraucher, der Konsumenten, geschehen. Die nach dem Zweiparteienübereinkommen festgesetzten Agrarpreise sind nach einer Erklärung des Ministers Sagmeister in seinem Parteiorgan ausdrücklich als kostendeckend anerkannt worden, aber nach den Erklärungen der Presse der Österreichischen Volkspartei decken auch die neuen Preise nur 80 Prozent der Gestehungskosten. Was ist nun richtig: die Erklärung des Ministers Sagmeister, daß die neuen Preise absolut kostendeckend sind, oder die Erklärungen der Österreichischen Volkspartei, daß auch die neuen Preise nur zu 80 Prozent die Kosten decken? (*Abg. Kristofics-Binder: Der Minister Sagmeister ist ja kein Landwirt und hat keine Ahnung davon!*)

Ich stelle fest, daß hier Unrichtiges behauptet wird. In der Feststellung der Presse der ÖVP ist ja die Absicht enthalten, in absehbarer Zeit neue Preiserhöhungen zu fordern, da man bekanntlich auch die Bauern nicht zu Preisen produzieren lassen kann, deren Höhe um rund 20 Prozent unter den Gestehungskosten liegen. (*Abg. Rupp: Eine gute Einsicht!*) In den Abmachungen der Parteien wurde vereinbart, daß die Preiserhöhungen nicht zu Lasten der Konsumenten gehen dürfen. Das trifft für Einkommen von über 1000 S monatlich nicht mehr zu, und es ist sehr zu befürchten, daß die Entwicklung der Kassenlage des Bundes dazu führt, daß auch die Einkommens-träger mit einem Einkommen von unter 1000 S in absehbarer Zeit mit einer Überwälzung der Kosten der Preiserhöhungen auf ihr eigenes

Budget werden rechnen müssen. Ein ähnlicher Vorgang ist auch bei der Tragung der Besatzungskosten beabsichtigt.

Es geht aber nicht an, daß die Kosten des Wiederaufbaues, die Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Staates ausschließlich oder fast ausschließlich den kleinen Leuten aufgelastet werden. Mit aller Entschiedenheit werden wir Kommunisten so wie bisher jeden derartigen Versuch bekämpfen, die Lasten, die aus den Folgen des Krieges und den Notwendigkeiten des Wiederaufbaues erwachsen, auf die werktätigen Massen, die ohnedies schon schwerstens belastet sind, abzuwälzen. Es gibt andere Wege, und man muß andere Wege gehen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Dengler: Döllersheim zurückgeben, die USIA-Betriebe zurückgeben!*)

Die ÖVP verfolgt das ganz offen ausgesprochene Ziel, die Preise des Grauen Marktes, die gegenwärtig ungefähr das Zehnfache der Preise von 1938 betragen, zum allgemeinen Einheitspreis zu machen. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich verweise nur auf den Artikel in der ÖVP-Presse unter dem Titel: „Auf dem Weg zum Einheitspreis“ vom 22. Mai dieses Jahres. Auf dem Niveau der Preise des Grauen Marktes soll zunächst die Stabilisierung der Preise erfolgen. Wenn man dies will, dann muß man sich auch mit dem Gedanken vertraut machen, daß solchen Preiserhöhungen auch die entsprechenden Erhöhungen der Löhne und Gehälter folgen müssen. Die Arbeiter und Angestellten unseres Landes können und werden nicht dulden, daß auf dem Weg über die Preise des Grauen Marktes ein neuer Lohnraub vorbereitet und durchgeführt wird (*Abg. Rupp: Die Preise der Geschäfte der USIA! In der Volksdemokratie ist der Graue Markt längst eingeführt! — Weitere Zwischenrufe — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen*), da die heutigen Löhne und Gehälter ohnedies schon weit hinter den Erfordernissen auch einer ganz bescheidenen Lebenshaltung liegen.

Die neuen Ablieferungskontingente, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Aufbringungsgesetzes beschlossen wurden, sollen nunmehr eine Erhöhung des österreichischen Anteiles am Bedarf des Normalverbrauchers auf 900 Kalorien täglich und insgesamt eine Erhöhung der Normalverbraucherration von 1700 auf 1800 Tageskalorien erbringen. Eine so geringfügige Erhöhung der Ernährungssätze ist aber völlig ungenügend. Daher müssen durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen bei der Aufbringung und Ablieferung der neuen Ernte die Voraussetzungen für weitere Erhöhungen der Lebensmittelrationen geschaffen werden. Dazu ist unserer Auffassung

nach notwendig, daß die Aufbringungsausschüsse mit weitergehenden Vollmachten ausgestattet, die Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes mit aller Schärfe gegen säumige Ablieferer angewendet und dem Ernährungsministerium auch bei der Aufbringung der Ernte größere Vollmachten als bisher eingeräumt werden. (*Zwischenrufe.*)

Trotz aller Bedenken, die wir Kommunisten hinsichtlich verschiedener Mängel dieses nunmehr zu verlängernden Aufbringungsgesetzes haben, werden wir doch für dieses Gesetz stimmen (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP*), weil eine Nichtverlängerung insbesondere für die arbeitende Bevölkerung unabsehbare Folgen hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln nach sich ziehen könnte. Wahrscheinlich in Ansehung dieser Folgen, die eintreten könnten, hat die ÖVP mit ihrer Weigerung, das Aufbringungsgesetz zu verlängern, die Zustimmung zu Preisen und Kontingenten durchgesetzt, die in dieser Form keineswegs gerechtfertigt sind.

*

Das Haus beschließt den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung.

Die vom Ausschuß beantragte Entschließung (S. 2437) wird angenommen.

Als **3. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für Energiewirtschaft über die Regierungsvorlage (605 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (**Lastverteilungs - Novelle 1948**) (660 d. B.).

Berichterstatter **Rauscher**: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes ist gestern abgelaufen. Das Gesetz hat sich als eine im allgemeinen Interesse liegende und

als eine für die ganze Bevölkerung notwendige Einrichtung erwiesen. Mit der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde gleichzeitig eine Verbesserung durchgeführt. So sind zum Beispiel im § 2 die Stellung des Bundeslastverteilers neu bestimmt, im § 3 die Befugnisse des Bundeslastverteilers, im § 4 die Bestellung der Landeslastverteiler und im § 5 die Befugnisse derselben neu geregelt. Auch der § 8 wurde, durch die Änderung des § 3 bedingt, neu gefaßt; es handelt sich hier um die Einstufung der Dringlichkeit, um die Beschränkungen der Stromabnahme usw. Im § 9 ist die Verpflichtung zur Auskunftserteilung festgelegt, im § 11 die durch das 2. Verstaatlichungsgesetz notwendige Regelung der Kostendeckung der Bundeslastverteiler; im § 12 werden die Strafbestimmungen behandelt, und im § 14 wird bestimmt, daß das Gesetz am 30. Juni 1949 außer Kraft tritt. Durch den Artikel II wird die Rechtskontinuität gewahrt.

Der Ausschuß für die Energiewirtschaft hat die Beratungen einem sechsgliedrigen Ausschuß übertragen und schließlich die vom Unterausschuß vorgelegte Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Energiewirtschaft beantragt, der Nationalrat möge der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, den 7. Juli, 10 Uhr, einberufen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten.